

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren P-0744-1

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel/ Kunsthochschule Kassel
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Kunstwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs	Oktober 2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2.

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2024



Studiengang 2	Kunstwissenschaft	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 3	Musikverlagswesen	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Kunstwissenschaft (B.A.)	6
Kunstwissenschaft (M.A.)	7
Musikverlagswesen (M.A.)	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Kunstwissenschaft (B.A.)	9
Kunstwissenschaft (M.A.)	9
Musikverlagswesen (M.A.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
Kunstwissenschaft (B.A.)	11
Kunstwissenschaft (M.A.)	11
Musikverlagswesen (M.A.)	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	15
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	16
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	16
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	17
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	46
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	47
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	49
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	49
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	50
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	50
3 Begutachtungsverfahren	51
3.1 Allgemeine Hinweise	51



3.2	Rechtliche Grundlagen	51
3.3	Gutachter*innen	51
4	Datenblatt	52
4.1	Daten zu den Studiengängen	52
4.2	Daten zur Akkreditierung	57
5	Glossar	58
	Anhang	59
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	59
	§ 4 Studiengangprofile	59
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	60
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	60
	§ 7 Modularisierung	61
	§ 8 Leistungspunktesystem	62
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	63
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	63
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	64
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	65
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	65
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	65
	§ 12 Abs. 2	65
	§ 12 Abs. 3	65
	§ 12 Abs. 4	66
	§ 12 Abs. 5	66
	§ 12 Abs. 6	66
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	66
	§ 13 Abs. 1	66
	§ 13 Abs. 2 und 3	66
	§ 14 Studienerfolg	67
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	67
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	67
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	68
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	69



Ergebnisse auf einen Blick

Kunstwissenschaft (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen):

- Es sind Diploma Supplements vorzulegen, die auf der aktuellen Vorlage der KMK beruhen und Auskunft über den Studiengang im Einzelnen (insbesondere über die angestrebten Lernergebnisse und die speziellen Zulassungsbedingungen) erteilen. Es wird empfohlen, zusätzlich Diploma Supplements in deutscher Sprache auszugeben.

Auflage 2 (§ 7 Modularisierung):

- In den Modulen sind Angaben zu den Inhalten der Module sowie auch zu Verwendbarkeit, Dauer und Häufigkeit des Angebots zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 12 (3) Ressourcenausstattung):

- Es ist ein Konzept vorzulegen, wie mittelfristig die Raumsituation verbessert werden kann. Dies gilt für Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsplätze gleichermaßen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



Kunstwissenschaft (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 4 Studiengangsprofile):

- Es ist formal zu regeln und transparent zu machen, dass es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, der ein forschungsorientiertes Profil aufweist.

Auflage 2 (§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen):

- Es sind Diploma Supplements vorzulegen, die auf der aktuellen Vorlage der KMK beruhen und Auskunft über den Studiengang im Einzelnen (insbesondere über die angestrebten Lernergebnisse und die speziellen Zulassungsbedingungen) erteilen. Es wird empfohlen, zusätzlich Diploma Supplements in deutscher Sprache auszugeben.

Auflage 3 (§ 7 Modularisierung):

- In den Modulen sind Angaben zu den Inhalten der Module sowie auch zu Verwendbarkeit, Dauer und Häufigkeit des Angebots zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 12 (3) Ressourcenausstattung):

- Es ist ein Konzept vorzulegen, wie mittelfristig die Raumsituation verbessert werden kann. Dies gilt für Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsplätze gleichermaßen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



Musikverlagswesen (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Kunstwissenschaft (B.A.)

Der B.A.-Studiengang Kunstwissenschaft in Kassel ist ein grundständiges Studium, das die gesamte Breite und Tiefe des kunsthistorischen Wissens vom Mittelalter bis zur Gegenwart in den Gattungen Architektur, Plastik, Malerei und Grafik sowie neueren künstlerischen Ausdrucksformen wie Performance, Film, Fotografie oder Interventionen vermittelt. Zu den wissenschaftlichen Grundlagen zählen sowohl die traditionellen Methoden der Kunstgeschichte und der Ästhetik als auch jüngere, diskursanalytische Fragestellungen und Analyseformen. Die Studierenden sollen eine solide Basis an kunsthistorischem Wissen sowie Kompetenz im Umgang mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erwerben. Die Verortung an einer Kunsthochschule bietet überdies die Möglichkeit, Problemstellungen der Praxisfächer (Design, Visuelle Kommunikation, Kunst) in studiengangübergreifenden Projektseminaren unmittelbar in die kunstwissenschaftliche Lehre einzubeziehen. Darüber hinaus besteht in der Kunstwissenschaft Kassel ein Forschungsschwerpunkt in der Theorie und Praxis des Kuratorischen, sowie der Museums- und Ausstellungsgeschichte, die in Gestalt von Projektseminaren (Ausstellungen, VR-Projekte etc.) ihren Niederschlag bereits im B.A.-Studium finden. Die in 2022 eröffnete Ausstellungshalle der Kunsthochschule Kassel mit über 450m² Ausstellungsfläche bietet den Studierenden aufgrund der Mitarbeit an Ausstellungen erweiterte Möglichkeiten der Professionalisierung im Ausstellungswesen.

Unter Berücksichtigung der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse ist der BA Kunstwissenschaft darauf ausgerichtet, dass Absolventinnen und Absolventen - aufbauend auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung - ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets erreichen, dass sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sind, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensstände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Der M.A.-Studiengang Kunstwissenschaft in Kassel ist ein inhaltlich breitgefächertes Aufbaustudium zur Geschichte und Theorie der Kunst, das bewusst das gesamte Spektrum kunstwissenschaftlicher Berufsfelder berücksichtigt. Aus diesem Grund ist die Struktur des Lehrprogramms flexibel und projektorientiert angelegt, so dass den Studierenden von Anfang an ein hohes Maß an individueller, selbstverantworteter Schwerpunktsetzung ermöglicht wird.

Zu dieser Flexibilität gehört auch die interdisziplinäre Kooperation mit Angeboten an der Kunsthochschule und einer großen Zahl anderer Studiengänge an der Universität Kassel.

Der Studiengang deckt das gesamte Spektrum kunstwissenschaftlicher Berufsfelder bei gleichzeitig hoher Flexibilität des Lehrprogramms ab; es handelt sich um ein Bausteinsystem der Module, da eine an Fallbeispielen orientierte Lehre dies ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse wurden als Qualifikationsziele für den KuWi Master Eigenverantwortlichkeit, Eigeninitiative u Flexibilität definiert.



An der Universität Kassel gibt es ein breites und wissenschaftlich qualifiziertes Angebot aufeinander aufbauender Studiengänge. Neben klassischen disziplinären Studiengängen gibt es solche Angebote, die sich interdisziplinär verstehen. Die im Rahmen der Kunsthochschule Kassel erfolgreich angebotenen künstlerischen Studiengänge sind nicht nur eine Besonderheit an einer Universität, sie eröffnen auch Bedingungen für interdisziplinäre Kooperationen in der Lehre. Damit bietet die Universität Kassel ein Studiengangportfolio, das nicht nur breit angelegt ist, sondern das auch durch breite Wahlmöglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung gekennzeichnet ist.

Musikverlagswesen (M.A.)

Grundidee des Studiengangs ist eine Erweiterung der bisher ausschließlich auf das Lehramt beschränkten Studienangebote des Instituts für Musik unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Infrastruktur. Durch Kooperation mit lokalen (Bärenreiter-Verlag, Furore/Merseburger/Pan-Verlag, Verwertungsgesellschaft Musikedition) und überregionalen Praxisunternehmen (Helbling-Verlag Esslingen) werden zusätzlich notwendige und praxisnahe Studieninhalte sichergestellt. Es handelt sich um einen anwendungsbezogenen Masterstudiengang mit einer Spezialisierung auf eine künftige Tätigkeit im Musikverlagswesen. Der Studiengang bietet große Überschneidungen mit den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten der vorhandenen Professuren für Systematische Musikwissenschaft sowie für Populärmusik. Für weitere Inhalte werden hochqualifizierte Lehrbeauftragte gewonnen. Ein Masterstudiengang in Musikverlagswesen existiert im deutschsprachigen Raum bislang nicht. Voraussetzung ist ein an einem anderen Studienort erworbener BA-Abschluss mit Musikschwerpunkt, i.d.R. ein B.A. oder B.Mus. in Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Instrumentalpädagogik. Darüber hinaus steht der Studiengang den Absolvent*innen der Lehramtsstudiengänge Musik aller Schulstufen offen.

Neben dem üblichen Mix aus Vorlesungen und Seminaren sind Übungen (etwa zum Erlernen von Detailkenntnissen in Notensatz oder der Verwendung von Layoutsoftware) vorgesehen. Zentral sind aber die in jedem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die von den Praxisunternehmen überwiegend in deren eigenen Räumlichkeiten angeboten werden. Auch die Masterarbeit kann unter Anbindung an die Praxisunternehmen erstellt werden. Ein Teil der Veranstaltungen soll hybrid als Online- und Präsenzform angeboten werden, um den Studierenden ggf. ein ganzes Semester mit Aufenthalt bei einem überregionalen Praxisunternehmen zu ermöglichen. Vereinbart wurde darüber hinaus eine Kooperation mit den regelmäßig stattfindenden Edirom-Summer-Schools am Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn¹ (konzeptionelle und technische Fragestellungen digitaler Editionsarbeit). Abgesprochen ist eine interne Kooperation mit dem Institut für Wirtschaftsrecht und dortigen Arbeitsschwerpunkten zum Urheberrecht.

¹ Das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität Paderborn (Fakultät für Kulturwissenschaften) und der Hochschule für Musik Detmold.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Kunstwissenschaft (B.A.)

Der Studiengang zeichnet sich durch eine enge Verflechtung mit künstlerischen Studiengängen der Kunsthochschule Kassel und durch innovative Qualifikationsziele im Spektrum der vergleichbaren Angebote im deutschsprachigen Raum aus und ist insgesamt gut aufgestellt.

Positiv ist auch die Relevanz und Originalität der Modulkonzeption. Hierin bildet sich die Integration der Praxisbezüge, die jeweils an historische Perspektiven rückgebunden sind, sehr schlüssig ab.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Der Studiengang zeichnet sich durch eine enge Verflechtung mit künstlerischen Studiengängen der Kunsthochschule Kassel und durch innovative Qualifikationsziele im Spektrum der vergleichbaren Angebote im deutschsprachigen Raum aus und ist insgesamt gut aufgestellt.

Die Forschungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden. Sie zeigt sich nicht zuletzt auch in den Modulen „Ästhetik und Kunsttheorie“ und „Forschungsorientierte Vertiefung in selbst gewähltem Schwerpunkt“. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, unter anderem Exkursionen, und Bezüge zur Berufspraxis in einzelnen Modulen.

Musikverlagswesen (M.A.)

Die Gutachter*innen begrüßen die Idee eines Masterstudiengangs „Musikverlagswesen“. Der Studiengang, der in Deutschland bislang einmalig ist, kann eine wichtige Ergänzung im Bereich einer praxis- und anwendungsorientierten Ausbildung von Musikwissenschaftler*innen werden. Die Einbettung der musikverlegerischen Ausrichtung in ein musikwissenschaftliches Studium mit gleichermaßen Anteilen der historischen und der systematischen Musikwissenschaft erscheint sehr gut und sinnhaft und die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen ist qualitativ auf einem guten Niveau.

Begrüßt wird von den Gutachter*innen auch der Ansatz, den Studiengang in Kooperation mit Partnerunternehmen aus dem Bereich des Musikverlagswesens durchzuführen. Während die derzeitige Ausrichtung des Studiengangs eher im Bereich des traditionellen Musikverlagswesens (E-Musik, Notensatz) liegt, sehen die Gutachter*innen durch eine perspektivische Ausweitung der Kooperationen auf Institutionen im Bereich Rechteverwertung und U-Musik auch in diesem Segment gute Berufschancen für die Absolvent*innen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft stellt den Unterlagen der Hochschule zufolge einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss dar. Die konsekutiven Masterstudiengänge Kunstwissenschaft (M.A.) und Musikverlagswesen (M.A.) setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (siehe auch 1.3).

Die Regelstudienzeiten (in Vollzeit) betragen 6 Semester für den Bachelorstudiengang (siehe Fachprüfungsordnung (FPO) § 3) und vier Semester für die Masterstudiengänge (siehe § 3 der jeweiligen FPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind den Unterlagen der Hochschule zufolge als konsekutive Masterstudiengänge konzipiert (siehe auch § 1 FPO Musikverlagswesen). Das Profil des Studiengangs Kunstwissenschaft (M.A.) wird von der Hochschule im Selbstbericht als forschungsorientiert, das des Studiengangs Musikverlagswesen (M.A.) wird als anwendungsorientiert (§ 2 (2) FPO) angegeben. Für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft gehen die Konsekutivität und das forschungsorientierte Profil allerdings nicht aus der Prüfungsordnung hervor. Dies ist nachzuholen.

Die inhaltliche Bewertung der angegebenen Profile erfolgt durch die Gutachter*innen (siehe 2 Gutachten).

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe Allgemeine Bestimmungen § 3 sowie §§ 23 (FPO Bachelor) und 29 (FPO Master)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

² Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



- Für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft ist es formal zu regeln und transparent zu machen, dass es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, der ein forschungsorientiertes Profil aufweist.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten³ ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den vorgelegten Ordnungen werden besondere Zulassungsvoraussetzungen (siehe Hessisches Hochschulgesetz § 60 (4)) für alle Studiengänge festgelegt.

Die besonderen⁴ Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang werden in FPO (§ 5 geregelt):

„§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorstudium Kunstwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen des Englischen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen (GER).

(2) Bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit muss eine zweite moderne Fremdsprache, empfohlen werden insbesondere Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch, auf dem Niveau B 1 GER nachgewiesen werden.“

Für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft werden die folgenden Zugangsvoraussetzungen formuliert (§ 4 FPO):

„§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Masterstudiengang Kunstwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft Universität Kassel, Kunsthochschule, absolviert hat oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit einer Mindestcreditzahl von 180 nachweist und

a. einen Nachweis von einem mindestens achtwöchigen studien- und berufsrelevanten Praktikum (ebenso Mitarbeit bei Ausstellungsprojekten oder in einer Galerie oder einem Verlag etc.) oder einem Werkstattkurs oder der Leitung eines Tutoriums an der Kunsthochschule Kassel gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung vorlegt und

b. Kenntnisse des Englischen (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens [GER]) und in der Regel vergleichbare Kenntnisse einer weiteren, für das Fach Kunstwissenschaft relevanten

³ Obwohl sich das Kriterium nur auf Masterstudiengänge bezieht, werden hier der Vollständigkeit halber die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang mitbeschrieben.

⁴ Das Erfordernis einer Hochschulzugangsberechtigung geht aus dem Hessischen Hochschulgesetz § 60 (1), (2) hervor.



Fremdsprache (Niveau B1) nachweist. Bis zur Anmeldung zum Master müssen zudem Lateinkenntnisse nachgewiesen werden.

oder

2. einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem hohen Anteil an kunstwissenschaftlichen Fachmodulen im Umfang von mindestens 60 Credits nachweist sowie die Voraussetzungen aus Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b erfüllt.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss den Anforderungen des Masterstudienganges Kunstwissenschaft entsprechen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Kann das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht zweifelsfrei festgestellt werden, erfolgt eine Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium (z. B. fachliche Leistungen in Höhe von 30 Credits und/oder Fremdsprachen und/oder erforderliche Praktika), kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.“

In der FPO wird für den Masterstudiengang Musikverlagswesen das folgende geregelt:

„§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) eine Bachelor-Prüfung in Musikwissenschaft, in Musikpädagogik oder einen Bachelor of Music (B.Mus.) an einer in- oder ausländischen Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bestanden hat oder

b) das erste Staatsexamen oder eine Bachelor-Prüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem Lehramtsstudium mit dem Fach Musik bestanden hat oder

c) einen mindestens dem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer mit Musik verwandten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits abgeschlossen hat.

(2) Das fachliche Profil des vorhandenen Studienabschlusses gem. Abs. 1 muss den Anforderungen des Masterstudienganges "Musikverlagswesen" entsprechen. Fachliche Einschlägigkeit liegt vor, wenn Leistungen/Module/Kenntnisse in Musikwissenschaft/Musikpädagogik/Musikpraxis (dazu zählen auch musikbezogene Propädeutika, Musiktheorie, Gehörbildung, Notensatz, Editionspraxis und Musikvermittlung) im Umfang von mindestens 50 Credits nachgewiesen sind.

(3) Fehlen der/dem Bewerber:in Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren festzulegender Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.“



Das Kriterium ist erfüllt. Es wird allerdings empfohlen, darzustellen, wie die für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft erforderlichen Lateinkenntnisse nachzuweisen sind.

Entscheidungsvorschlag (Kunstwissenschaft (M.A.) und Musikverlagswesen (M.A.))

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein Bachelor, bzw. Master of Arts (siehe jeweils § 2 der entsprechenden FPO) verliehen. Dies entspricht einer Zuordnung der Studiengänge zu den Fächergruppen Kunstwissenschaft, künstlerisch angewandte Studiengänge und Wirtschaftswissenschaften. Eine fachliche Bewertung der gewählten Abschlussbezeichnungen erfolgt durch die Gutachter*innen (siehe Teil 2 Gutachten).

Nach Abschluss des Studiums erteilt ein Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschluszeugnisses ist (§ 21 (5) Allg. Best.), Auskunft über das zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Es wurden Diploma Supplements in englischer Sprache vorgelegt, die im Falle der Studiengänge Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.) allerdings nicht auf der aktuellen Vorlage der KMK beruhen. Es fehlen zudem genauere Angaben zu den Studiengängen, wie z. B. über die angestrebten Lernergebnisse und die speziellen Zulassungsbedingungen. Die Diploma Supplements für die Studiengänge Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.) sind entsprechend zu überarbeiten. Für den Studiengang Musikwissenschaft (M.A.) wurde ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, das auf der aktuellen Vorlage der KMK beruht und Auskunft über das Studium im Einzelnen erteilt. Es wird empfohlen, für alle Studiengänge zusätzlich Diploma Supplements in deutscher Sprache auszugeben. Es ist zu berücksichtigen, dass das besondere Profil eines Studiengangs im Diploma Supplement abgebildet wird.

Entscheidungsvorschlag (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es sind Diploma Supplements vorzulegen, die auf der aktuellen Vorlage der KMK beruhen und Auskunft über die Studiengänge im Einzelnen (insbesondere über die angestrebten Lernergebnisse und die speziellen Zulassungsbedingungen) der Studiengänge erteilen. Es wird empfohlen, zusätzlich Diploma Supplements in deutscher Sprache auszugeben.

Entscheidungsvorschlag (Musikverlagswesen (M.A.))

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen der Hochschule zufolge sind die Studiengänge vollständig modularisiert. Alle Module sind so zugeschnitten, dass Sie innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen erhalten Informationen über die Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, die Verwendbarkeit der Module, die jeweiligen Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), die Anzahl der in jedem Modul zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots des Moduls und des studentischen Arbeitsaufwands. Auch werden hier die Prüfungsarten, -umfang, -dauer der Prüfungsleistungen, die für den Abschluss jedes Moduls zu erbringen sind, beschrieben. Die Modulbeschreibungen im Studiengang Musikverlagswesen wurden im Nachgang der Begehung durch Angaben zu den Lehrinhalten ergänzt. Für die Studiengänge Kunstwissenschaft fehlen allerdings noch detaillierte Angaben zu den Inhalten der Module sowie zu Verwendbarkeit, Dauer und Häufigkeit des Angebots.

Entscheidungsvorschlag (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In den Modulen sind Angaben zu den Inhalten der Module sowie zu Verwendbarkeit, Dauer und Häufigkeit des Angebots zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag (Musikverlagswesen (M.A.))

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen (Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen) der Hochschule zufolge sind jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (§ 8 (3) Allg. Bestimmungen). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Ein Modul ist dann erfolgreich absolviert, wenn alle im Modulplan der Prüfungsordnung angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Kassel geregelt. Dort heißt es:

„(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß Abs. 1 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen.

(3) Entscheidungen über die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Kompetenzorientierte Anerkennung und Anrechnung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind der Regel-fall. Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Leistungen kann nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen muss eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Hochschule ist bei abschlägigen Entscheidungen begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

(5) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche Unterschiede, die das Erreichen der Studienziele gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn

- *die Lernergebnisse stark divergieren,*
- *gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder*
- *wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.*

[...]“

Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen⁵ ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang Musikverlagswesen (M.A.) schließt das Institut für Musik für die Praxisanteile Kooperationsverträge mit Musikverlagen und anderen Institutionen aus dem Bereich des Musikverlagswesens (Praxisunternehmen) ab. Es wurden ein Musterkooperationsvertrag sowie Letters of Intent vorgelegt. Nach

⁵ Der Bericht folgt hier der Darstellung der Hochschule, die den Studiengang als Kooperationsstudiengang nach § 19 MRVO beschrieben hat, obwohl es sich nicht um einen Kooperationsstudiengang im engeren Sinne des § 19 handelt. (Ebenso werden die Kooperationen der Kunstwissenschaft mit anderen Hochschulen unter § 20 MRV beschrieben.)



der Begehung wurden mit vier kooperierenden Unternehmen (Bärenreiter Verlag, Furore-Pan-Merseburg, Helbling, VG Musikedition) abgeschlossene Verträge vorgelegt (Eingang der Verträge 02.10.2023).

Der sich aus der Kooperation ergebende Mehrwert für die Studierenden und die Hochschule ist in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen deutlich geworden. Durch die Einbindung der regional ansässigen Musikverlage wird jedes Semester ein Praxismodul angeboten, das den Anwendungs- und Praxisbezug des Studiengangs sicherstellt und zu einer Vernetzung des Studiengangs in der Region führt, von der Studierende, Absolvent*innen und die Hochschule profitieren.

Art und Umfang der Kooperation sowie der genannte Mehrwert werden auch auf den Internetseiten⁶ des Studiengangs dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

⁶ <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/musikverlagswesen-master>



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule hat in den Unterlagen die Weiterentwicklung der Studiengänge der Kunstwissenschaft beschrieben. Demzufolge wurde der Austausch mit den Studiengängen der Praxis (Visuelle Kommunikation, Design, Kunst) intensiviert, beispielsweise durch das Angebot neuer gemeinsamer Lehrveranstaltungen. Insbesondere die Errichtung einer eigenen Ausstellungshalle bietet laut Selbstbericht Möglichkeiten, mit den künstlerischen Studiengängen gemeinsame Projekte interdisziplinär zu realisieren.

Die Zusammenarbeit mit städtischen Kulturinstitutionen und Museen wurde ausgedehnt und speziell der Masterstudiengang profitiert von dem 2019 an der Universität Kassel gegründeten Transdisziplinären Forschungszentrum für Ausstellungsstudien (traces⁷⁸) durch ein kontinuierliches Angebot von Vorträgen und Workshops. Traces bündelt fachbereichsübergreifend die an der Kunsthochschule Kassel und verschiedenen Fachbereichen der Universität bestehenden Forschungsansätze zur Geschichte und Gegenwart des Ausstellens.

Seit 2017 wird auch die Virtual Reality-Technik in die Lehre der Studiengänge Kunstwissenschaft integriert.

Darüber hinaus wurde eine Intensivierung der Internationalisierung der Kunstwissenschaft in Kassel beschreiben. Unter anderem wurden Studienreisen in die USA, Russland und Israel unternommen und drittmittelfinanzierte Austauschprojekte nach Israel und in den Nordirak realisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Kunstwissenschaft (B.A.)

Sachstand

Informationen über die Qualifikationsziele des Studiengangs finden Studieninteressierte und Studierende auf der Website der Kunstwissenschaft und in der Darstellung des Kurzprofils auf der Website der Universität Kassel.

Im Selbstbericht heißt es zu den Qualifikationszielen:

„Der B.A.-Studiengang Kunstwissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxis- bzw. berufsorientiert angelegt. Die Studierenden erwerben grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse und erproben deren Anwendung in potenziellen Berufsfeldern. [...]

Erforscht wird im Fach ‚Kunstwissenschaft‘ als einer systematischen Wissenschaftsdisziplin die europäische und europäisch geprägte Kunst der Zeitspanne vom Mittelalter bis zur Gegenwart, wobei die

⁷ <https://www.uni-kassel.de/fb06/institute/architektur/fachgebiete/architekturtheorie-und-entwerfen/interventionen/forschungsstation-traces>

⁸ <https://www.traces-ausstellungsstudien.de/>



künstlerisch-kulturellen Wechselwirkungen zwischen Europa, Amerika, Asien und dem Orient ein bedeutender Aspekt von Lehre und Forschung des Faches darstellen und von der Kunstwissenschaft eine internationale Orientierung einfordert. Die Kunstwissenschaft umfasst die klassischen Gattungen Architektur, Plastik, Malerei und Grafik sowie die künstlerischen Ausdrucksformen der Moderne wie Installation/Environment, Assemblage, Fotografie, Film, Neue Medien und Performance. Darüber hinaus ist die Entgrenzung der Bildenden Kunst in benachbarte Gestaltungsfelder wie die Typografie, das Produktdesign oder die Visuelle Kommunikation und andere Bereiche der künstlerischen Produktion wie Literatur und Theater zu berücksichtigen. Da die Kunstwissenschaft einen integralen Bestandteil der Kunsthochschule darstellt, ist die wissenschaftliche und berufsorientierte Kooperation mit der künstlerischen und gestalterischen Praxis und der Kunstpädagogik im Zuge von Lehre, Forschung und projektgebundenen Veranstaltungen vorgesehen. Die grundlegende Themenstellung der Kunstwissenschaft umfasst eine systematische Erschließung der Geschichte der eigenen Disziplin sowie eine interdisziplinäre Kooperation mit Unterstützung durch benachbarte Disziplinen wie die Philosophie, Psychologie, Geschichtswissenschaft, Soziologie oder Theologie.

Das Methodenspektrum der Kunstwissenschaft gründet sich auf eine ca. 150jährige Geschichte des Faches, wozu systematisierende Ansätze, die das künstlerische Schaffen der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit erfassen, vorbereitende Funktion innehaben. Als historische Säulen der kunstwissenschaftlichen Methodik sind die Ikonografie/-logie, die Stilkritik und Hermeneutik zu nennen. Das Spektrum der kunstwissenschaftlichen Methodik wurde in den vergangenen 30 Jahren fundamental erweitert: Die Rezeptionsästhetik und Kontextforschung, sind neben diskurstheoretischen Problem- und interdisziplinären Fragestellungen basale Teilbereiche der Kunstwissenschaft. Hieraus ergibt sich eine Erweiterung der zentralen kunstwissenschaftlichen Methodik um Analysetechniken benachbarter Disziplinen wie die Philosophie, Medientheorie, Psychologie oder Geschichtswissenschaft.

Der Bachelor-Studiengang Kunstwissenschaft vermittelt Studierenden die Vielfalt und Breite der Kunstgeschichte. Der:die Absolvent:in des B.A.-Studiums der Kunstwissenschaft in Kassel ist in Kenntnis der Geschichte der Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart in ihren Grundzügen, die traditionellen Themenfelder und Methoden der Kunstgeschichte als auch jüngere diskursorientierte Problemstellungen und Analyseformen dieses Faches. Dies schließt ein Wissen über künstlerisch-gestalterischen Grenzzonen der bildenden Kunst ebenso ein, wie die Beschreibung, geschichtliche Einordnung und wissenschaftliche Interpretation von Kunstwerken. Neben der sogenannten Denkmalkennntnis ist eine souveräne und reflexive Anwendung kunstwissenschaftlicher Methoden grundlegender Bestandteil der kunstwissenschaftlichen Praxis. Absolvent:innen des B.A.-Studiums können die jeweils im Berufsleben anstehenden Aufgabenstellungen eigenständig und innovativ in Auswahl, Planung und Umsetzung sinnvoller Lösungsstrategien bewältigen. Dies schließt eine interdisziplinär ausgerichtete Analytik, die das eigene Methodenspektrum ergänzt, mit ein. Absolvent:innen haben Kompetenzen aufgebaut, um dieses Wissen reflektieren und Transferleistungen in andere Bereiche vornehmen zu können.

Die Souveränität, Reflexivität und Breite in der Anwendung kunstwissenschaftlicher Methodik wird insbesondere an einer Kunsthochschule erwartet. Denn die institutionelle Nähe der Kunstwissenschaft zur künstlerischen und kunstpädagogischen Praxis erfordert eine Selbstbehauptung und Kooperation mit den benachbarten Disziplinen, wobei unter anderem aktuellste künstlerische Leistungen kunstwissenschaftlich zu begleiten sind. Überdies liegen mit dem Abschluss des Bachelor Kunstwissenschaft Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der künstlerischen Praxis (Werkstatt) oder der Berufspraxis (z.B. Museum,



Kunsthandel) vor. Unter Berücksichtigung der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse ist der Bachelor Kunstwissenschaft darauf ausgerichtet, dass Absolvent:innen - aufbauend auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung - ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets erreichen, dass sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sind, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein. Studierende erwerben so nicht nur grundlegende Kompetenzen im Umgang mit den Methoden des kunstwissenschaftlichen und kunsthistorischen Arbeitens, sondern erweitern Ihre Kenntnisse zudem durch die praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs.

Neben der Aneignung fachspezifischer Grundkenntnisse werden im Laufe des Studiums Schlüsselkompetenzen erworben. Hierzu zählen:

- *Integrale Schlüsselkompetenzen: Textanalyse (Primär- und Sekundärquellen) / Objekt- und Prozessanalyse (bildende und angewandte Kunst, Architektur) / Methodenanwendung /*
- *Wissenschaftliche Recherche / Interdisziplinäres Arbeiten insbesondere hinsichtlich der Bezugswissenschaften*
- *Additive Schlüsselkompetenzen: EDV-Kenntnisse (,Recherche', ,Präsentation') / ,Inventarisierung/Archivierung' und ,Objektanalyse' / Qualitätsmanagement (Verlagswesen, Kunsthandel) / Projektmanagement (Verlags- und Ausstellungswesen) / Sozialkompetenz (Selbständigkeit, Teamarbeit) / Kommunikation, Moderation und Koordination/Organisation von sozialen, fachlichen und praxisorientierten Prozessen / Vermittlungskompetenz (Museums- und allgemeines Ausstellungswesen, Wissenschaft, Journalismus und Touristik), kuratorische Praxis, Verwendung von Virtual Reality-Technik.*

Das B.A.-Studium sieht überdies die Vermittlung und den Erwerb sozialer Kompetenz vor, die - neben der oben beschriebenen allgemeinen Fachkompetenz – sowohl die ergebnisorientierte Eigenständigkeit bei der Problemlösung als auch das zu erwerbende Vermögen zur Kommunikation, Moderation und Koordination/Organisation von sozialen, fachlichen und praxisorientierten Prozessen im Blickfeld hat.

Verbunden mit den o.g. Schlüsselkompetenzen ist der/die B.A.-Absolvent/in imstande, in der Berufspraxis (Museum, Handel etc.) anstehende Aufgabenstellungen selbständig und im Team, problem- und ergebnisorientiert und erfolgreich zu bewältigen. Neben einer Berufsqualifikation verschafft der B.A.-Studienabschluss auch den Zugang zu einem anschließenden Master-Studium. Das B.A.-Studium ,Kunstwissenschaft' an der Kunsthochschule Kassel bietet sowohl die gesamte Breite und Tiefe eines eigenständigen kunstwissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss ,Bachelor of Arts' (B.A.) als auch die Möglichkeit sich daran anschließender Abschlüsse wie der Master of Arts, die Promotion und Habilitation.

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunstwissenschaft haben Studierende also zunächst die Möglichkeit, sich in einem weiterführenden Masterstudiengang fachlich zu vertiefen. Sie können sich aber auch für einen direkten Berufseinstieg entscheiden. Dabei stehen ihnen eine Fülle von interessanten und attraktiven Tätigkeiten in den Bereichen Kunst und Kultur offen. So bieten Institutionen wie Museen, Galerien und kulturelle Bildungseinrichtungen viele Möglichkeiten, wie beispielsweise als Kurator*in oder Tätigkeiten in Veranstaltungsmanagement, Bildung und Vermittlung, Archivpflege sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem qualifizieren Sie sich durch das Studium für Berufsfelder des Kulturjournalismus,



*Publikationswesens und des Kunsthandels. Oftmals bieten hier Praktika einen geeigneten Einstieg. Das Studium befähigt Sie darüber hinaus aber auch für eine Anstellung in diversen Einrichtungen, wie Hörfunk, Fernsehen, Bibliotheken oder der Medienbranche. Auch Restaurierung und Denkmalpflege sowie Eventmanagement und Tourismus gehören zu den Bereichen, in denen Kunstwissenschaftler*innen eine Beschäftigung finden können. Des Weiteren können Sie sich durch entsprechende Weiterbildungsangebote spezialisieren. Erst eine mehrjährige Berufspraxis führt schließlich zu einem eigenen, oftmals sehr individuellen Profil.*

Als Tätigkeitsfelder des:der Kunstwissenschaftler:in kommen besonders in Betracht:

- *Ausstellungswesen: Museen, Galerien, Kunstvereine, hier vor allem Kustodie und Kuratoren-schaft, Veranstaltungsmanagement, Bildung und Vermittlung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit⁹*
- *Archive, Bibliotheken, Dokumentationsabteilungen, Denkmalpflege und Stadtplanung,*
- *Bildungsinstitutionen für Erwachsene und außerschulische Jugendarbeit, Restaurierung*
- *Kunstmarkt: Auktionshäuser, Kunstversicherungen, etc.*
- *Hörfunk, Film, Fernsehen, Medienbranche*
- *Kulturpolitik*
- *Tourismus*
- *Verlagswesen, Kulturjournalismus, Kunstkritik*
- *koordinierende Funktionen bei Vereinen, Stiftungen und wissenschaftlichen Organisationen*

Der Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft bietet ausreichend Zeit für die berufliche Orientierung. Studierende können schon während des integrierten Praktikums Kontakte knüpfen und erste Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsfeldern sammeln. Der Career Service der Universität Kassel unterstützt sie zudem, wenn es um Bewerbung, Stellensuche oder Unternehmensprofile geht.

Die im B.A. Studium erworbenen Organisations-, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen stärken Studierende auch in ihrer persönlichen Entwicklung und in ihren Fähigkeiten zum selbstständigen aber auch teambezogenen Arbeiten. Die in den verschiedenen Lehrformaten und Lerngruppenzusammenhän-gen entwickelten Sozialkompetenzen und die Reflexion des erworbenen Wissens und aktueller kunstwis-senschaftlicher und künstlerischer Diskurse regen Studierende dazu an, sich und ihre kunstwissenschaftliche Arbeit auch in einem breiteren gesellschaftlichen Zusammenhang zu positionieren und zur kritischen Reflexion aktueller gesellschaftlicher Tendenzen beizutragen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in den vorgelegten Dokumenten klar formuliert und nachvollziehbar.

Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen (z. B. „*Kenntnis der Geschichte der Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart in ihren Grundzügen, die traditionellen Themenfelder und Me-thoden der Kunstgeschichte als auch jüngere diskursorientierte Problemstellungen und Analyseformen*

⁹ Die Gutachter*innen schlagen vor, hier auch „Provenienzforschung, Inklusion, Besucher*innenfor-schung“ mit aufzuführen.



dieses Faches“) und soll auf eine berufliche Tätigkeit z.B. in den Bereichen Ausstellungswesen (Museen, Galerien, Kunstvereine, insbes. Kustodie und Kuratorenschaft), Veranstaltungsmanagement, Bildung und Vermittlung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten.

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch „die ergebnisorientierte Eigenständigkeit bei der Problemlösung als auch das zu erwerbende Vermögen zur Kommunikation, Moderation und Koordination/Organisation von sozialen, fachlichen und praxis-orientierten Prozessen im Blickfeld hat.“

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Informationen über die Qualifikationsziele und potenziellen Berufsfelder des Masterstudiengangs erhalten Studieninteressierte und Studierende auf der Website der Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel sowie durch die online verfügbare Studiengangübersicht der Universität Kassel.

Im Selbstbericht werden die Qualifikationsziele folgendermaßen beschrieben:

„Der Master-Studiengang Kunstwissenschaft in Kassel ist ein inhaltlich breitgefächertes Aufbaustudium zur Geschichte und Theorie der Kunst, das an ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Kunstwissenschaft oder Kunstgeschichte angeschlossen werden kann. Ziel des Master-Studiengangs ist es, das Grundlagenwissen der Studierenden zu vertiefen sowie ihnen Kompetenzen hinsichtlich der unterschiedlichen Berufsfelder zu vermitteln, die Absolvent:innen des Studiums der Kunstwissenschaft offenstehen. Zusätzlich qualifiziert der Master-Studiengang zur Promotion.“

Studierende des M.A. Kunstwissenschaft erlangen umfassende und vertiefende Fachkenntnisse und methodische Kompetenz im Umgang mit den unterschiedlichen Themen, Epochen und Gattungen der Kunst. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen wissenschaftlichen Arbeit, zum Methoden- und Wissenstransfer sowie zur Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Kenntnisse in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Kunstwissenschaft. Gruppenarbeit, interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und selbstständige Durchführung von Tutorien und Forschungsprojekten fördern dabei Kommunikations- und Organisationskompetenz. Additive Schlüsselkompetenzen können zudem in Verbindung mit Wahlveranstaltungen an der Universität Kassel erworben werden. Unter Berücksichtigung der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse wurden als Qualifikationsziele für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Eigeninitiative und Flexibilität definiert.

Der hohe Anteil an praxisorientierten Veranstaltungen, die aber stets aus historischer Perspektive abgeleitet und aufgearbeitet werden, ermöglicht zum einen eine bessere Kenntnis der späteren Arbeitsgebiete und bildet zum anderen eine Grundlage für umfassenden Kompetenzausbau im Bereich der eigenverantwortlichen Projektgestaltung/gestalterischen Tätigkeit. Die dafür benötigten methodischen und



wissenschaftlich-künstlerischen Kompetenzen werden dabei durch die breite Ausrichtung des Fachbereichs konsequent gefördert. Die Inhalte und Arbeitsformen der Lehrveranstaltungen des Fachbereichs tragen darüber hinaus zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei, indem sie die Befähigung Studierender zur kritischen Reflexion aktueller gesellschaftlicher Tendenzen und Anforderungen in den vielfältigen kunstwissenschaftlichen Arbeitsfeldern sowie die Förderung des beruflichen Selbstverständnisses und Empowerment von Innovationen anstreben.

Durch die breite Ausrichtung des Fachbereichs stehen alle potenziellen kunstwissenschaftlichen Berufsfelder für die Absolvent:innen offen: wissenschaftliches Arbeiten und die Promotion an einer Hochschule oder anderen Forschungseinrichtung, die Arbeit im Museum, Denkmalpflege, Tourismus, Marketing, Unternehmensberatung, Wirtschaft, Bibliotheken ggf. Archive usw. Persönliche Kontakte zu Alumni und Informationen aus den institutionellen Netzwerken der Kunsthochschule Kassel belegen, dass diese Berufsfelder auch genutzt werden und für die Erwerbsbiographien der Kasseler Absolvent:innen relevant sind.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in den vorgelegten Dokumenten klar formuliert und nachvollziehbar. Es wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen („die Befähigung Studierender zur kritischen Reflexion aktueller gesellschaftlicher Tendenzen und Anforderungen in den vielfältigen kunstwissenschaftlichen Arbeitsfeldern sowie die Förderung des beruflichen Selbstverständnisses und Empowerment von Innovationen.“).

Den Antragsunterlagen zufolge vertieft der Masterstudiengang die Kenntnisse aus einem vorangegangenen Studium der Kunstwissenschaft oder Kunstgeschichte und vermittelt „umfassende und vertiefende Fachkenntnisse und methodische Kompetenz im Umgang mit den unterschiedlichen Themen, Epochen und Gattungen der Kunst. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen wissenschaftlichen Arbeit, zum Methoden- und Wissenstransfer sowie zur Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Kenntnisse in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Kunstwissenschaft.“

Als mögliche Tätigkeitsbereiche werden „wissenschaftliches Arbeiten und die Promotion an einer Hochschule oder anderen Forschungseinrichtung, die Arbeit im Museum, Denkmalpflege, Tourismus, Marketing, Unternehmensberatung, Wirtschaft, Bibliotheken ggf. Archive usw.“ genannt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Aufgeführt werden die Qualifikationsziele des Studiengangs nach Angaben der Hochschule im Modulhandbuch.

Zu den Qualifikationszielen heißt es im Selbstbericht:

„Es handelt sich um einen Masterstudiengang mit einer Spezialisierung auf eine künftige Tätigkeit im Musikverlagswesen. Mit Abschluss der einzelnen Module sollen als Lernergebnisse Kompetenzen zu folgenden Bereichen erlangt worden sein:

- *In Historischer Musikwissenschaft, in Systematischer Musikwissenschaft und in Musikpädagogik können die Studierenden Fragestellungen literaturbasiert vertieft erschließen. Sie können Fachbegriffe im Rahmen der jeweiligen Diskurse differenziert verwenden sowie Fachliteratur selbstständig auswerten und kritisch einordnen.*
- *Die Studierenden können auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Wissens sowie aktueller Ereignisse und Entwicklungen eigene Fragestellungen entwickeln, wissenschaftlich angemessen bearbeiten und neue Erkenntnisse gewinnen. Hierzu erarbeiten sie selbständig ihren Forschungszugang und verschriftlichen die Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards.*
- *Studierende verfügen über Grundkenntnisse und kennen Prinzipien in Layout und Gestaltung musikbezogener Publikationen. Sie wenden verfügbare Software-Lösungen für den digitalen Notensatz gezielt an, um Notate stil- und zielgruppengerecht bis zur Druckvorstufe zu bringen.*
- *Hinsichtlich betriebswirtschaftlicher Grundlagen, Projektmanagement, dem Strukturwandel im Musikverlagswesen und erforderlichen neuen Geschäftsmodellen verfügen die Studierenden über Problembewusstsein und Lösungsvorschläge.*
- *Die Studierenden sind im Detail orientiert über urheberrechtliche Grundlagen, Verwertungsgesellschaften und Prinzipien der Lizenzgabe- und Lizenznahme.*
- *Die Studierenden sind in der Lage, Musik klingend und/oder in Notenform analytisch zu erschließen und selbst einfache Kompositions- und Arrangementaufgaben zu übernehmen.*
- *Im Wahlpflichtbereich verfügen die Studierenden entweder über Kenntnisse zur Herstellung digitaler Noteneditionen und spezialisierter Notenausgaben oder sie sind in der Lage, medienbasierte Produktionen zu begleiten sowie die dazugehörigen Lizenzen auszuwerten.*
- *Es existiert ein Detailwissen zu Geschichte und Grundlagen des Musikverlagswesens und Strukturen und Institutionen der Musikwirtschaft.*
- *Mittels einer das ganze Studium durchziehenden Kooperation mit Praxispartner:innen haben die Studierenden das gesamte Spektrum theoretisch erworbener Kompetenzen mit der Praxis abgeglichen und können es auf seine Gültigkeit und Brauchbarkeit hin beurteilen.*

Die anwendungsbezogenen fachlichen und überfachlichen Bildungsziele werden angestrebt in Bezug auf die:

Wissenschaftliche Befähigung

In den Veranstaltungen zu Historischer und Systematischer Musikwissenschaft sowie zur Musikpädagogik stehen wissenschaftliche Fragestellungen und dazugehörige Arbeitstechniken im Mittelpunkt. Zusammen mit den Überblickveranstaltungen (Urheberrecht, Geschichte und Grundlagen des Musikverlagswesens,



Strukturen und Institutionen der Musikwirtschaft usw.) bildet die wissenschaftliche Befähigung ein zentraler Studieninhalt. Auch die häufigsten benoteten Prüfungsleistungen (Klausuren, schriftliche Hausarbeiten usw.) werden in wissenschaftlichen Veranstaltungen erbracht. Solchermaßen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand entweder theoriegeleitete oder anwendungsorientierte Fragestellungen zu entwickeln, die in der abschließenden Masterarbeit selbständig bearbeitet werden. Im Masterkolloquium wird die Fertigkeit, eigene Ergebnisse zu interpretieren und argumentativ vor der Community zu vertreten eingeübt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, auch künftig auf neue Fragen und Anforderungen unter Heranziehung wissenschaftlicher Vorgehensweisen reagieren zu können.

Berufsbefähigung

Eine Berufsorientierung ist die zentrale Studiengangsidee. Der deutsche Musikverlegerverband zählt derzeit ca. 350 Mitglieder, darüber hinaus ist eine Tätigkeit in verschiedenen Bereichen der Musikindustrie denkbar. Die lokalen Praxispartner:innen bestätigen einen großen Bedarf an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mit einschlägiger Zusatzqualifikation, wie sie in diesem Studiengang erworben werden kann [...]. Die Absolvent:innen haben damit einen Vorteil gegenüber Mitbewerber:innen etwa aus nicht spezialisierten Masterstudiengängen der Musikwissenschaft.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Der berufsorientierte Studienabschluss ermöglicht eine Tätigkeit im Kultursektor mit verschiedensten Perspektiven gesellschaftlichen Engagements. Denkbar sind etwa Medien (z. B. Journalismus im Print-, Hörfunk-, TV- oder Internetbereich), allgemeines Verlagswesen, Musikmanagement (z. B. Konzertagenturen oder Orchesterbüros), öffentliche Kulturarbeit (z. B. Dramaturgie in Theater-, Opern- und Konzerthäusern), Musikwirtschaft sowie konzertpädagogische und musikvermittelnde Tätigkeiten.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Wahl eines Masterstudiengangs mit entsprechender Spezialisierung (gegenüber dem Erwerb eines allgemeinen wissenschaftlichen Masters) ist ein wichtiger Schritt, um einen eigenen Platz im Leben zu finden und unterstützt damit die Persönlichkeitsentwicklung. Im Verlauf des Studiums können durch Wahlpflichtveranstaltungen individuelle Schwerpunkte gesetzt werden. Darüber hinaus trägt der beständige Austausch mit Lehramtsstudierenden zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung bei.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in den vorgelegten Dokumenten klar formuliert und nachvollziehbar. Es wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen („Tätigkeit im Kultursektor mit verschiedensten Perspektiven gesellschaftlichen Engagements“).

Der Studiengang ist konsekutiv zu Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder einem Bachelor of Music angelegt, vertieft wissenschaftliche Grundlagen (z. B. in Historischer Musikwissenschaft und Systematischer Musikwissenschaft) und soll durch Vermittlung von anwendungsbezogenen praxisrelevanten Kompetenzen (z.B. „Geschichte und Grundlagen des Musikverlagswesens und Strukturen und Institutionen der Musikwirtschaft“, „Kenntnisse zur Herstellung digitaler Noteneditionen und spezialisierter Notenausgaben“, Begleitung medienbasierter Produktionen und Auswertung der dazugehörigen Lizenzen) für eine Tätigkeit im „Musikverlagswesen und in verschiedenen Bereichen der Musikindustrie“ vorbereitet werden.



Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule weist in ihren Antragsunterlagen darauf hin, dass die Kunstwissenschaft in Kassel im Vergleich zu anderen Kunstgeschichtsinstituten in Deutschland eine Besonderheit aufweist, die in der Einbettung des Faches in eine Kunsthochschule¹⁰ besteht und eine direkte Nachbarschaft zur künstlerischen Praxis (d.h. zu den Studiengängen Bildende Kunst, Produktdesign und Visuelle Kommunikation) mit sich bringt. Dabei soll einerseits die Anbindung an die Universität Kassel eine solide geisteswissenschaftliche Ausbildung garantieren, die Partnerschaft mit den praxisorientierten künstlerischen Studiengängen eine Impulsgebung (bzgl. Themen, Methoden) für die eigene Disziplin und eine Vorbereitung für die z.B. kuratorische Berufspraxis darstellen.

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang werden bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 40 ECTS-Punkte auf das Nebenfach, 12 ECTS auf das fachbezogene Praktikum (alternativ auch auf ein Werkstattprojekt oder die Leitung eines Tutoriums) und 12 ECTS auf das Abschlussmodul aus Bachelorarbeit (8 ECTS) und Bachelorkolloquium (4 ECTS) (siehe Prüfungsordnung § 8).

Der Studiengang ist den Antragsunterlagen zufolge als grundständiges Studium konzipiert, in dem die gesamte Breite und Tiefe des kunsthistorischen Wissens vom Mittelalter bis zur Gegenwart vermittelt werden soll. Zu den wissenschaftlichen Grundlagen zählen sowohl die traditionellen Methoden der Kunstgeschichte und der Ästhetik als auch alle jüngeren Fragestellungen und Analyseformen. Der Studiengang umfasst demnach die klassischen Gattungen Architektur, Plastik, Malerei und Grafik sowie neuere künstlerische Ausdrucksformen. Im weiteren Verlauf des Studiums ist es möglich, sich auf einen individuell gewählten Themenschwerpunkt zu konzentrieren.

Die Studierenden absolvieren insgesamt zehn Module in der Kunstwissenschaft. Dem beispielhaften Studienverlaufsplan zufolge werden im ersten Studienjahr die Grundlagenmodule „Propädeutikum“ (1. Semester, 9 ECTS), „Klassische Kunstgeschichte (Mittelalter, Neuzeit, Aufklärung)“ (1. Sem., 19 ECTS),

¹⁰ Die Kunsthochschule Kassel in der Universität Kassel stellt den Antragsunterlagen zufolge eine Besonderheit innerhalb der Hochschullandschaft dar. Bei der Gründung der Gesamthochschule Kassel wurden alle hochschulischen Einrichtungen in Kassel und Witzenhausen in eine gemeinsame Struktur überführt. Dazu gehörte auch die Kunsthochschule Kassel, deren Wurzeln bis ins Jahr 1777 zurückreichen. Im Jahre 2000 wurde zur klaren Profilierung den künstlerischen Fachbereichen eine Teilautonomie als Kunsthochschule der Universität zugestanden. Dies ging einher mit der Einrichtung eines eigenen Rektorats. Mit der Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes 2021 wurde dieser Sonderstatus auch in die Landesgesetzgebung aufgenommen.



„Ikonographie Ikonologie – Bildwissenschaften“ (2. Sem., 15 ECTS) und „Grundlagen der modernen Kunst (Geschichte und Konzepte)“ (2. Sem., 18 ECTS) belegt. Es schließt sich im zweiten Studienjahr der Vertiefungsbereich mit den Modulen „Theorie und Geschichte der Kunstwissenschaft“ (3. Sem., 18 ECTS), „Kunstwissenschaftliche Probleme der künstlerischen Praxis“ (3. Sem., 11 ECTS), „Kultur/Sprache/Kommunikation“ (4. Sem., 11 ECTS) und „Wissenschaft, Kunst und Kunstbetrieb“ (4. Sem., 15 ECTS) an. Im fünften Semester folgt das Modul „Additive Schlüsselkompetenzen“ (12 ECTS). Dabei können sich die Studierenden entscheiden, ob sie ein Praktikum absolvieren (z.B. in einem Museum, einer Galerie oder einem Verlag), an einem Werkstattprojekt der Kunsthochschule teilnehmen oder ein Tutorium leiten. Abgeschlossen wird das Studium im sechsten Semester mit dem Bachelormodul (12 ECTS).

Für die Erlangung der 40 ECTS im Nebenfach, wurden zwei Beispiele für mögliche Nebenfächer (Germanistik und Soziologie) vorgelegt (siehe dazu auch unter 2.2.2.6 Studierbarkeit).

Die Hochschule schreibt dazu weiter: *„Die problemorientierte Konzeption des B-A- Kunstwissenschaft beruht zum einen auf den in den Fachgebieten der Kunstwissenschaft abgebildeten wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen der Disziplin und den oben ausgeführten Besonderheiten der Kunsthochschule Kassel. Zum anderen soll sie durch ein flexibles und breites Angebot an Lehrveranstaltungen innerhalb der verschiedenen Module große Wahlmöglichkeiten und eine individuelle Ausgestaltung für Studierende ermöglichen. Die durch die Zusammenarbeit mit angrenzenden künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen verstärkte Diversität der Lehr- und Lernformen soll den Studierenden zusätzlich Freiräume eines selbstgestalteten Studiums bieten und die Fähigkeit zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Studienorganisation fördern.“*

Der Modulübersicht zufolge werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile im Rahmen der Wahlpflicht (Praktikum oder Werkstattprojekt). Den Studierenden werden Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module eröffnet, so dass Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium möglich werden und die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Insbesondere die interdisziplinären Lehrveranstaltungen wurden von den Studierenden gelobt, die sich eine Ausweitung dieses Angebots wünschen.

Positiv ist auch die Relevanz und Originalität der Modulkonzeption. Z. B. Modul VII „Kultur/Sprache/Kommunikation“ oder Modul VIII „Wissenschaft, Kunst und Kunstbetrieb“ oder auch die Pflichtmodule 4 „Theorie und Geschichte des Ausstellungswesens“ oder 5 „Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis“. Hierin bildet sich die Integration der Praxisbezüge, die jeweils an historische Perspektiven rückgebunden sind, sehr schlüssig ab.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die vorhandenen besonderen Potenziale für den Studiengang am Standort Kassel (Ausstellungshalle, documenta archiv usw.) in der Außendarstellung des Studiengangs noch deutlicher zu machen (Homepage, Modulbeschreibungen etc.) und die Profilierung des Studiengangs in



Richtung auf kuratorische Fragen weiter zu stärken und nach außen zu kommunizieren sowie auch die Zusammenarbeit mit der Kunsthochschule zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu initiieren. (Eine weitere Empfehlung zum Spracherwerb während des Studiums wird unter 2.2.2.6 Studierbarkeit diskutiert)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die vorhandenen besonderen Potenziale für den Studiengang am Standort Kassel (Ausstellungshalle, documenta archiv usw.) in der Außendarstellung des Studiengangs noch deutlicher zu machen (Homepage, Modulbeschreibungen etc.) und die Profilierung des Studiengangs in Richtung auf kuratorische Fragen weiter zu stärken und nach außen zu kommunizieren sowie auch die Zusammenarbeit mit der Kunsthochschule zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu initiieren..

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang werden in einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben.

Dem vorgelegten exemplarischen Studienverlauf zufolge werden im ersten Studienjahr die Module „Ästhetik und Kunsttheorie“ (1. Sem., 15 ECTS), „Wahrnehmungsfragen und Gestaltungspraxis“ (1./2. Sem., 20 ECTS), „Theorie und Geschichte des Ausstellungswesens“ (2. Sem, 15 ECTS) und „Forschungsorientierte Vertiefung im selbstgewählten Schwerpunkt“ (2. Sem., 12 ECTS) belegt. Es schließen sich im dritten Semester die Module „Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis“ (20 ECTS) und „Exkursion“ (12 ECTS) an. Abgeschlossen wird das Studium im vierten Semester mit dem Masterabschlussmodul (16 ECTS).

Dem Selbstbericht zufolge ist der Studiengang als inhaltlich breitgefächertes Aufbaustudium zur Geschichte und Theorie der Kunst konzipiert, das bewusst das gesamte Spektrum kunstwissenschaftlicher Berufsfelder berücksichtigt. Aus diesem Grund ist die Struktur des Lehrprogramms flexibel und projektorientiert angelegt, so dass den Studierenden von Anfang an ein hohes Maß individueller, selbstverantworteter Schwerpunktsetzung ermöglicht wird. Zu dieser Flexibilität gehört auch die interdisziplinäre Kooperation mit Angeboten der Kunsthochschule und einer großen Zahl anderer Studiengänge an der Universität Kassel.

Die aktive Einbindung von Studierenden in die Forschung, Kooperationen mit anderen Fachbereichen der Universität Kassel oder nationalen sowie internationalen Institutionen ermöglichen im Rahmen von Projektseminaren neben einer forschungsorientierten Vertiefung des jeweiligen Themenschwerpunkts auch Praxiserfahrung. Daneben zählen Exkursionen zu internationalen Ausstellungshäusern ebenso zum Bestandteil des Master-Studiums wie die durch verschiedene Förder- oder Stipendienprogramme der Universität Kassel unterstützte Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts.

Das Modul „Wahrnehmungsfragen und Gestaltungspraxis“ steht unter dem Zeichen der Verknüpfung des theoretischen Wissens mit der kuratorischen bzw. künstlerischen Praxis. Dabei werden in den



Lehrveranstaltungen u.a. Kontakte zur vielfältigen Kasseler Museumslandschaft oder die Nähe zu den praktischen Studiengängen der Kunsthochschule im Rahmen kooperativer Projektseminare genutzt. Im Fokus steht die Anwendung der Studieninhalte auf typische Tätigkeitsfelder der Kulturbranche. Dazu zählen v.a. der Umgang und die Verbalisierung von Kunstwerken, die Reflexion von Wahrnehmungsprozessen, die Bedingungen künstlerischer Produktion und die Auseinandersetzung mit Ausstellungsdiskursen und ihrer Kritik.

Das Modul „Forschungsorientierte Vertiefung in selbst gewähltem Schwerpunkt“ widmet sich der Forschungspraxis: Studierende führen ihr eigenes Forschungsprojekt durch, indem sie zum Beispiel aktuelle Forschungslücken der Kunstwissenschaft aufspüren und diese planvoll und kritisch bearbeiten. Dabei werden zentrale Kompetenzen wie die Konzeption von Projekten, das Recherchieren und Kontextualisieren von speziellen Themensetzungen und nicht zuletzt die schriftliche Darstellung der Ergebnisse als Vorbereitung auf den Wissenschaftsbetrieb eingeübt.

Im Modul „Ästhetik und Kunsttheorie“ steht die Vertiefung kunsttheoretischer Kenntnisse im Vordergrund. In Lehrveranstaltungen der Philosophie zu verschiedenen Positionen der Ästhetik werden grundlegende Fragen zur Definition und Interpretation von Kunst vertieft. Dabei festigen die Studierenden wichtige epochenübergreifende Kenntnisse zu Fragen der Ästhetik und ihrer Entwicklung im jeweiligen kunsthistorischen Kontext.

Im Modul „Theorie und Geschichte des Ausstellungswesens“ befassen sich die Studierenden mit der Geschichte des Ausstellungswesens und den komplexen Bedingungen und Möglichkeiten kuratorischen Handelns in Geschichte und Gegenwart. Die Reflexion der Wechselwirkungen zwischen beteiligten Akteur*innen wie Ausstellungshäusern, Kunsthandel, Kurator*innen und Publikum spielt dabei eine zentrale Rolle und werden auch in Bezug auf die Problemstellungen des späteren Berufslebens behandelt.

Im Modul „Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis“ werden künstlerische Gestaltungsprozesse in ihrer Wirkung als Wissenstransfers betrachtet. Dies geschieht anhand von größeren Wissenskontexten der Kunstgeschichte wie Kunstzentren, Schulen, oder medialen Phänomenen, und anhand von interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen, die eine Reflexion des Fachs Kunstwissenschaft im Austausch mit anderen Fachbereichen der Universität ermöglichen. Darüber hinaus bietet sich die Gelegenheit in praxisorientierten Lehrveranstaltungen und im Rahmen eines Auslandssemester den Horizont des Studiums zu erweitern.

Die Betrachtung kunsthistorischer Phänomene im internationalen Vergleich steht im Fokus des Moduls „Auslandserfahrung theoretisch und praktisch (Interpretation im internationalen Vergleich und Exkursion)“. Im Rahmen von Exkursionen und der intensiven Auseinandersetzung mit Bau- und Kunstwerken an anderen Orten und ihren zugehörigen Kulturlandschaften wird diese Herangehensweise auch praxisorientiert umgesetzt.

Den Modulbeschreibungen zufolge werden Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Exkursionen und Praktika angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad



und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Forschungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden. Sie zeigt sich nicht zuletzt auch in den Modulen „Ästhetik und Kunsttheorie“ und „Forschungsorientierte Vertiefung in selbst gewähltem Schwerpunkt“.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, Lehr- und Lernformen, unter anderem Exkursionen, und Bezüge zur Berufspraxis in den Modulen „Wahrnehmungsfragen und Gestaltungspraxis“, „Theorie und Geschichte des Ausstellungswesens“ oder „Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis“. Den Studierenden werden Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module eröffnet, insbesondere auch im Modul „Forschungsorientierte Vertiefung im selbstgewählten Schwerpunkt“, so dass Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium möglich werden und die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Insbesondere die interdisziplinären Lehrveranstaltungen wurden von den Studierenden gelobt, die sich eine Ausweitung dieses Angebots wünschen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die vorhandenen besonderen Potenziale für den Studiengang am Standort Kassel (Ausstellungshalle, documenta archiv usw.) in der Außendarstellung des Studiengangs noch deutlicher zu machen (Homepage, Modulbeschreibungen etc.) und die Profilierung des Studiengangs in Richtung auf kuratorische Fragen weiter zu stärken und nach außen zu kommunizieren sowie auch die Zusammenarbeit mit der Kunsthochschule zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu initiieren. (Eine weitere Empfehlung zum Spracherwerb während des Studiums wird unter 2.2.2.6 Studierbarkeit diskutiert)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die vorhandenen besonderen Potenziale für den Studiengang am Standort Kassel (Ausstellungshalle, documenta archiv usw.) in der Außendarstellung des Studiengangs noch deutlicher zu machen (Homepage, Modulbeschreibungen etc.) und die Profilierung des Studiengangs in Richtung auf kuratorische Fragen weiter zu stärken und nach außen zu kommunizieren sowie auch die Zusammenarbeit mit der Kunsthochschule zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu initiieren.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. Bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Zur Einordnung des Begriffs „Musikverlagswesen“ heißt es im Selbstbericht : *„Während man bei dem deutschen Wort Musikverlagswesen zuerst an Notendruck denkt, erzeugt sein englisches Pendant music publishing zugleich Vorstellungen von Lizenzverwertung. Ersterer Bereich ist vor allem für Musik relevant, die man früher als E-Musik oder Kunstmusik bezeichnet hat. Verwertung von Musik, die unter Umständen gar nicht auf Papier, sondern nur als Tonträger vorliegt, verbindet man demgegenüber mit U-Musik oder populärer Musik. Es gehört zum Grundkonzept des Studiengangs, beide Bereiche adäquat abzudecken und*



durch Wahlpflichtangebote in den Modulen 4 [„Vertiefung/Aktualisierung/Schlüsselkompetenzen“] und 7 [„Tätigkeitsspezifische Spezialisierung“] einer Spezialisierung im Studienverlauf zu ermöglichen.“

Der Studiengang wird unter Einbeziehung von Praxisunternehmen durchgeführt (Musikverlagen oder Institutionen im Umfeld des Musikverlagswesens), die für vier Wahlpflichtmodule Lehrveranstaltungen und Hospitationen anbieten.

Dem vorgelegten beispielhaften Studienverlaufsplan zufolge (siehe Anlage Musikverlagswesen S. 39), belegen die Studierenden in den ersten drei Semestern verpflichtend die polyvalenten Module „Historische Musikwissenschaft (10 ECTS, 1./2. Semester), „Musikpädagogik“ (10 ECTS, 1./2. Sem.), „Systematische Musikwissenschaft“ (10 ECTS, 2./3. Sem.), „Analyse, Arrangieren, „Komposition“ (10 ECTS, 2./3. Sem.) sowie die für den Studiengang neu eingerichteten Module „Layout und Notensatz“ (6 ECTS, 1./2. Sem.) und „Musikverlagswesen/Musikwirtschaft“ (6 ECTS, 2./3. Sem.).

Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Modulen

- „Vertiefung/Aktualisierung/Schlüsselkompetenzen“ (10 ECTS) mit den Wahlmöglichkeiten „Betriebswirtschaftliche Grundlagen im Musikverlagswesen/Projektmanagement“, „Strukturwandel im Musikverlagswesen/Digitale Musikvermarktung“, „Urheberrecht im interdisziplinären Kontext“ oder „Ringvorlesung „Neue Geschäftsmodelle“
- „Tätigkeitsspezifische Spezialisierung“ (10 ECTS) mit den Wahlmöglichkeiten „Digitale Notenedition / music encoding initiative“ (Kooperation mit dem Institut für Musikwissenschaft an der Musikhochschule Detmold), „Spezialisierte Notenausgabe (wissenschaftlich/praktisch/pädagogisch/zeitgenössische Musik), „Medienproduktion“, „Lizensierung von Musik“
- Praxismodule I bis IV (je 6 ECTS), die von den Praxisunternehmen angeboten werden. Hier sind drei aus 4 Modulen zu wählen, bestehend aus einer Lehrveranstaltung verbunden mit einer Hospitation bei dem*der entsprechenden Praxisunternehmen.

Das Studium wird im vierten Semester mit der Masterarbeit abgeschlossen. Hierbei kann es sich auch um von den Praxisunternehmen vorgeschlagenen Themen handeln. Für die Masterarbeit werden 22 ECTS-Punkte vergeben, für die Präsentation im begleitenden Kolloquium weitere 4 ECTS.

Eingesetzte Lehrformen beinhalten den Antragsunterlagen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Hospitationen. Dabei soll ein Teil der Veranstaltungen auch hybrid angeboten werden, um den Studierenden Aufenthalte auch bei überregional tätigen Praxisunternehmen zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen befürworten das Angebot des Studiengangs und auch die Kooperation mit den Musikverlagen. Die Anwendungsorientierung und der Praxisbezug werden anerkannt und bestätigt. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut und die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen

Allerdings sehen die Gutachter*innen in dem Zusammenspiel zwischen Studiengangsbezeichnung, Curriculum und Qualifikationszielen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Während der Studiengangstitel „Musikverlagswesen“ beide von der Hochschule beschriebenen Ausrichtungen suggeriert, und es laut



Selbstbericht „zum Grundkonzept des Studiengangs [gehört], beide Bereiche adäquat abzudecken¹¹“, scheint das Konzept eher dem traditionellen Begriff verpflichtet (wie z. B. in dem Pflichtmodul „Layout und Notensatz“ aufgegriffen). Lehrinhalte, die eher mit den Begriffen „music publishing“ oder „Rechteverwertung“ korrespondieren, finden sich zwar auch im Studiengang, allerdings ausschließlich im Wahlbereich („Urheberrecht im interdisziplinären Kontext“ oder „Digitale Musikvermarktung“ oder ein wählbares Praxismodul bei VG Musikedition).

Im bestehenden Konzept sehen die Gutachter*innen daher primär eine Ausrichtung auf die eher traditionellen Musikverlage (die auch durch die Mehrzahl der derzeitigen Praxisunternehmen repräsentiert werden). Sollte diese Ausrichtung so beibehalten werden, empfehlen die Gutachter*innen, dies auch in der Außendarstellung klar zu kommunizieren. Im Bereich der traditionellen Musikverlage sehen die Gutachter*innen auch die Berufsbefähigung der Absolvent*innen durch das bestehende Konzept als sichergestellt an.

Insofern sehen die Gutachter*innen das Kriterium als erfüllt an. Sie merken aber an, dass der Studiengang in der vorliegenden Konzeption das Potential, das sie für einen Studiengang Musikverlagswesen sehen, nur teilweise ausschöpft und würden empfehlen, den Studiengang durch Gewinnung von Praxisunternehmen auch aus dem Bereich der Musikverwertung bzw. mit einem Schwerpunkt auf der U-Musik verbunden mit einer Erweiterung des Curriculums um wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und Inhalte zur Rechteverwertung/U-Musik (auch im Pflichtbereich) auszuweiten. Damit wäre eine berufliche Tätigkeit der Studierenden auch in Bereichen der Rechteverwertung/U-Musik sichergestellt, den die Gutachter*innen für den insgesamt größeren und mit Ausnahmen von bestimmten Nischen auch zukunftsreicheren Bereich halten.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Für die Praxismodule wird allerdings empfohlen, didaktische Konzepte zu entwickeln und kontinuierlich zu evaluieren.

Durch vielfältige Wahlmöglichkeiten eröffnet das Studium Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, die Ausbildung eines eigenen Profils und bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgenden Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, (mindestens ein) Praxisunternehmen auch aus dem Bereich der Musikverwertung/U-Musik zu gewinnen und das Curriculum um wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, umfangreichere betriebswirtschaftliche Handlungskompetenzen und Inhalte zur Rechteverwertung/ U-Musik (auch im Pflichtbereich) auszuweiten. Andernfalls wird empfohlen, die Ausrichtung des Studiengangs auf den traditionelleren Begriff des Musikverlagswesen (Notenedition) in der Außendarstellung deutlich zu machen.
- Es wird die Entwicklung von didaktischen Konzepten empfohlen, die in den entsprechenden Praxismodulen Einzug halten und kontinuierlich evaluiert werden sollen.

¹¹ Vgl. auch § 5 PO: „Ziel ist es, ein möglichst breites und anwendungsorientiertes Spektrum der Arbeit im Musikverlagswesen zu vermitteln.“



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dem Selbstbericht zufolge betreut das International Office Studierende bei einem Auslandsaufenthalt (incoming und outgoing). Informationen zum Auslandsstudium (u.a. zu ERASMUS+¹²) finden sich auf den Internetseiten der Universität Kassel. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde berichtet, dass Auslandsaufenthalte eher über das persönliche Netzwerk einzelnen Lehrender zustande kommen.

Bei den Gesprächen wurde auch über die Möglichkeit, ein Zusatzzertifikat zur Italienkompetenz zu erwerben berichtet (Italicum¹³).

Zu den Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen siehe Prüfbericht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kunstwissenschaft (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule sieht eine Mobilität trotz der problemorientierten, d.h. epochenübergreifenden Modulthemen als gegeben an. Nach Angaben der Hochschule ist ein Aufenthalt an anderen Hochschulen im In- und Ausland im Rahmen des Studiums möglich, es wird aber empfohlen, die ersten drei Module („Propädeutikum“, „Klassische Kunstgeschichte“ (beide 1. Sem.) und „Ikonographie – Ikonologie-Bildwissenschaften“ (2. Sem.) vorher abzuschließen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen bietet das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne eine Verlängerung der Studienzeit. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und die Regelungen zur Anerkennung- und Anrechnung entsprechen der Vorgaben.

Da bei den Gesprächen der Eindruck entstanden ist, dass das Interesse der Studierenden am Auslandsstudium eher verhalten ist und das Aufenthalte vom Engagement einzelner Lehrender abhängig zu sein scheinen, empfehlen die Gutachter*innen, den Studierenden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten noch stärker nahezubringen (u.a. auch die Möglichkeiten von ERASMUS+ zu nutzen). Die Gutachter*innen raten zu einer Erweiterung der internationalen Partnerschaften auch im europäischen Raum etwa durch den Aufbau längerfristiger Hochschulliaisons über das ERASMUS-Programm. Zudem sollten Studierende durch Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten eines Auslandssemesters durch entsprechende Angebote bereits zu Beginn des Studiums informiert werden.

¹² <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/im-studium/studium-und-praktikum-im-ausland/auslandsstudium/auslandssemester-in-europa/erasmus/erasmus>

¹³ <https://www.uni-kassel.de/fb02/profil/internationales/netzwerk-italien/italicum>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den Studierenden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten noch stärker nahezubringen (und auch die Möglichkeiten von ERASMUS+ zu nutzen). Die Gutachter*innen raten zu einer Erweiterung der internationalen Partnerschaften auch im europäischen Raum etwa durch den Aufbau längerfristiger Hochschulliaisons über das ERASMUS-Programm. Zudem sollten Studierende durch Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten eines Auslandssemesters durch entsprechende Angebote bereits zu Beginn des Studiums informiert werden.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat zwei exemplarische Studienverlaufspläne für den Studiengang vorgelegt, die illustrieren, wie der Studiengang mit und ohne ein Auslandssemester in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Für einen Auslandsaufenthalt ist ein Mobilitätsfenster im dritten Semester vorgesehen. Anstelle der Module „Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis“ und „Exkursion“ können 26 ECTS-Leistungspunkte einer ausländischen Hochschule und weitere 6 ECTS für additive Schlüsselkompetenzen (Organisations- und Sprachkompetenz) erworben werden. Hierzu werden die Studierenden durch die MA-Prüfungsbeauftragte und in der Prüfungsgeschäftsstelle persönlich beraten. Die Hochschule unterstützt und berät auch zu verschiedenen Förder- oder Stipendienprogramme zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet das Studiengangskonzept gute Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität (Auslandsaufenthalte oder Studium an anderen kunsthistorischen Instituten im In- und Ausland). Insbesondere durch das vorgesehene Mobilitätsfenster im dritten Semester aber darüber hinaus auch durch die Struktur mit Modulen, die in einem Semester abgeschlossen werden können und die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung, die den Vorgaben entsprechen (siehe Prüfbericht), stellt die Hochschule die Möglichkeit für Aufenthalte an anderen Hochschulen sicher.

Da bei den Gesprächen der Eindruck entstanden ist, dass das Interesse der Studierenden am Auslandsstudium eher verhalten ist und das Aufenthalte vom Engagement einzelner Lehrenden abhängig zu sein scheinen, empfehlen die Gutachter*innen, den Studierenden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten noch stärker nahezubringen (u.a. auch die Möglichkeiten von ERASMUS+ zu nutzen). Die Gutachter*innen raten zu einer Erweiterung der internationalen Partnerschaften auch im europäischen Raum etwa durch den Aufbau längerfristiger Hochschulliaisons über das ERASMUS-Programm. Zudem sollten Studierende durch Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten eines Auslandssemesters durch entsprechende Angebote bereits zu Beginn des Studiums informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den Studierenden die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten noch stärker nahezubringen (und auch die Möglichkeiten von ERASMUS+ zu nutzen). Die Gutachter*innen raten zu einer Erweiterung der internationalen Partnerschaften auch im europäischen Raum etwa durch den Aufbau längerfristiger Hochschulliaisons über das ERASMUS-Programm. Zudem sollten Studierende durch Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten eines Auslandssemesters durch entsprechende Angebote bereits zu Beginn des Studiums informiert werden.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Dem Selbstbericht der Hochschule zufolge soll der Studiengang primär für eine Berufstätigkeit im deutschsprachigen Musikverlagswesen qualifizieren, so dass eine internationale Ausrichtung und damit auch die Frage der Mobilität nicht im Mittelpunkt stehen.

Gleichwohl hat die Hochschule Mobilitätsfenster vom 2. bis zum 4. Semester beschrieben, die sich zunächst dadurch ergeben, dass die sich über das 2. und 3. Semester erstreckenden Module 5-8¹⁴ auch in umgekehrter Reihenfolge studiert werden können. Es ist darüber hinaus möglich, ein Praxismodul oder die Masterarbeit überregional bzw. im Ausland zu absolvieren.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet der Studiengang durch das in den Antragsunterlagen näher erläuterte Mobilitätsfenster und den entsprechenden Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (siehe Prüfbericht) geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit. Als weitere Maßnahme zur Internationalisierung wird beispielsweise die Teilnahme an der summer school des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die personelle Ausstattung der Studiengänge aufgeführt und Lebensläufe der beteiligten Lehrenden vorgelegt.

Hochschuldidaktische Angebote stellt das 2007 als eine zentrale Einrichtung der Universität gegründete Servicecenter Lehre (SCL) bereit, das insbesondere die multimediale Lehre unterstützt. Zugleich administriert das SCL die Verfahren der Zentralen Lehrförderung und erbringt Angebote im Bereich der

¹⁴ Module „Systematische Musikwissenschaft“, „Analyse, Arrangieren, Komposition“, „Tätigkeitsspezifische Spezialisierung“, „Musikverlagswesen, Musikwirtschaft“



allgemeinen Propädeutik. Das Internationale Studienzentrum (ISZ) erbringt Angebote im Bereich der internationalen Schlüsselkompetenzen, insbesondere im Bereich des Fremdspracherwerbs.

Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten finden sich auf den Seiten zu Fort- und Weiterbildung an der Universität Kassel¹⁵.

Den Gesprächen zufolge erfolgt die Vergabe von Lehraufträgen durch eine entsprechende Kommission.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kunstwissenschaft (B.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge lehren im Studiengang insgesamt fünf Professor*innen, neun wissenschaftlich Mitarbeitende/Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie zwei Lehrbeauftragte. Die Lebensläufe der an der Lehre beteiligten wurden vorgelegt.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und gewährleistet. Die am Studiengang Beteiligten sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesen und die Breite und Tiefe in der Lehre wird von den Lehrenden gut abgebildet.

Den Gesprächen zufolge ergreift die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge lehren im Studiengang insgesamt fünf Professor*innen, neun wissenschaftlich Mitarbeitende/Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie zwei Lehrbeauftragte. Die Lebensläufe der an der Lehre Beteiligten wurden vorgelegt.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und gewährleistet. Die am Studiengang

¹⁵ <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/personal-und-organisationsentwicklung/fort-und-weiterbildung>



Beteiligten sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesen und die Breite und Tiefe in der Lehre wird von den Lehrenden gut abgebildet.

Den Gesprächen zufolge ergreift die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die personelle Ausstattung des Studiengangs dargelegt. Das hauptamtliche Lehrpersonal für den Studiengang besteht aus fünf Professuren (eine derzeit unbesetzt, die Besetzung ist für WS 23/24 angestrebt) und fünf wissenschaftlich Mitarbeitenden oder Privatdozierenden. Daneben werden auch Lehrbeauftragte eingesetzt.

Bei einem Teil des Lehrangebotes des Studiengangs handelt es sich um polyvalente Module, die auch beispielsweise in den entsprechenden Lehramtsstudiengängen eingesetzt werden. Bei einer Lehrveranstaltung handelt es sich um einen Lehrimport aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, eine andere wird in Kooperation mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn angeboten. Hinzukommen vier Praxismodule im Kooperation mit den Praxisunternehmen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die personelle Ausstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignet das Studiengangskonzept durchzuführen. Die am Studiengang Beteiligten sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesen und die Breite und Tiefe in der Lehre wird von den Lehrenden gut abgebildet.

Der Hochschule ist es gut gelungen, durch Kooperationen mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Praxisunternehmen, dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn sowie den Einsatz polyvalenter Module ein Lehrangebot zusammenzustellen, das dem praxis- und anwendungsorientierten Studiengangskonzept gerecht wird.

Die Gutachter*innen empfehlen, für die Lehrenden aus der „Praxis hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote sowie Briefings der Dozierenden und Curriculumsentwicklungsmeetings in Erwägung zu ziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, für die Lehrenden aus der „Praxis hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote sowie Briefings der Dozierenden und Curriculumsentwicklungsmeetings in Erwägung zu ziehen.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Hochschulweite Ressourcen sind die Universitätsbibliothek Kassel, die neben der Literaturversorgung auch Schulungen im Bereich der Informationskompetenz anbietet, sowie das IT-Servicecenter (IST), das technische Unterstützung der Studierendenverwaltung und des e-Learning bietet, aber auch Poolräume für die Studierenden zur Verfügung stellt.

Für die Literaturversorgung sind außerdem auch die Bibliothek der Kunsthochschule, die Landesbibliothek, die Murhardsche Bibliothek, das documenta archiv und die Wilhelmshöher Museumsbibliothek relevant.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.)

Sachstand (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Die Hochschule geht in den Antragsunterlagen auf die Ressourcenausstattung der Studiengänge Kunstwissenschaft ein. Die Studiengänge der Kunstwissenschaft werden in den Räumlichkeiten der Kunsthochschule Kassel durchgeführt und nutzen dort einen Hörsaal und einen Seminarraum sowie die Bibliothek (Bereichsbibliothek der Universität Kassel) und die Werkstätten (u.a. Fotowerkstatt, Werkstätten für Keramik, Metall, Druckgestaltung, Trick- und Animationsfilm, digitale Medien). Im Zuge des Einsatzes der VR-Technologie im Lehrbetrieb steht auch eine mobile VR-Technikeinheit zur Verfügung.

Im Mai 2022 wurde die neue Ausstellungshalle der Kunsthochschule Kassel eröffnet. Hier können Studierende mit ihren Lehrenden oder in Kooperation mit anderen Studiengängen (künstlerische und andere) oder auch außerhochschulischen Institutionen Ausstellungsprojekte planen und realisieren. So fand eine architekturhistorische Ausstellung über den Bau der Kunsthochschule statt. Auf die Möglichkeiten, die sich aus dem 2019 gegründeten Forschungsinstitut traces ergeben, wurde bereits unter 2.1 eingegangen.

Im Antragstext und in den Gesprächen wurde auf räumliche Engpässe verwiesen, die dadurch resultieren, dass der von den Studiengängen genutzte Seminarraum, wie auch der Hörsaal zusätzlich auch für andere Veranstaltungen der Kunsthochschule genutzt werden und dann für die Studiengänge nicht zur Verfügung stehen. Ebenso ist der Bedarf an studentischen Arbeitsplätzen nach Aussage im Selbstbericht und nach Berichten der Studierenden höher als das Angebot. Gelobt wurde von den Studierenden die gelungene Renovierung der Bereichsbibliothek.

Dem Selbstbericht zufolge prüft das Rektorat der Kunsthochschule derzeit Möglichkeiten, beispielsweise über Ressourcen des Bauprojektes experimentelles Bauen neue Räumlichkeiten für Seminarsitzungen zu schaffen. Bei dringendem Bedarf könnten demnach auch Räumlichkeiten und Hörsäle am zentralen Campus gebucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Nach Einschätzung der Gutachter*innen bedarf es eines Konzeptes, wie die Raumsituation für die Studiengänge der Kunstwissenschaft mittelfristig verbessert werden kann. Dies gilt für Räumlichkeiten für



Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsplätze gleichermaßen. Es wird empfohlen, Raumlösungen bei Institutionen in der Stadt erwägen.

Die sonstige Ausstattung, insbesondere die Werkstätten aber auch die Literaturversorgung erscheinen gut geeignet, die Studiengangskonzepte durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es ist ein Konzept vorzulegen, wie mittelfristig die Raumsituation für die beiden Studiengänge der Kunstwissenschaft verbessert werden kann. Dies gilt für Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsplätze gleichermaßen.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, Raumlösungen bei Institutionen in der Stadt erwägen.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Den Gesprächen vor Ort zufolge wird der Studiengang in den Räumlichkeiten des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Kassel und in ggf. in den Räumlichkeiten der Praxisunternehmen durchgeführt.

Die befragten Studierenden, die in anderen Studiengängen des Instituts eingeschrieben waren, äußerten sich zufrieden mit der Ausstattung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach dem Eindruck der Gutachter*innen erscheint die räumliche und sächliche Ausstattung geeignet, den Studiengang durchzuführen. Da für etwa die Hälfte der Lehrveranstaltungen auf polyvalente Module zurückgegriffen wird, und ein anderer Teil bei den Praxisunternehmen stattfindet, wird der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen als nicht besonders hoch eingeschätzt.

Während der Begehung hatten die Gutachter*innen Gelegenheit, die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten des Instituts zu besichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Kunstwissenschaft (B.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Modulübersicht) zufolge werden alle Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Mögliche Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Protokoll, Konzeptpapier, Hausarbeit, Portfolio, Referat oder schriftlicher Bericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Prüfungsformen ermöglichen eine Überprüfung der angestrebten Kompetenzziele.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Modulübersicht) zufolge werden alle Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Mögliche Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Protokoll, Konzeptpapier, Hausarbeit, Portfolio, Referat oder schriftlicher Bericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ermöglicht die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Prüfungsformen eine Überprüfung der angestrebten Kompetenzziele. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Mit Ausnahme der Module „Layout und Notensatz“ und „Musikverlagswesen, Musikwirtschaft“ sowie der Praxismodule werden alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Um zu gewährleisten, dass die Kompetenzen bezogen auf das gesamte Modul einfließen, werden nach Darstellung im Selbstbericht mündliche Prüfungen beispielsweise in der Regel gemeinsam von Lehrenden zweier Veranstaltungen des betreffenden Moduls abgenommen.

Prüfungen werden in Form von Klausuren, auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren und/oder als e-Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten oder multimedial gestützt durchgeführt.



Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Allgemeiner Bestimmungen zweimal wiederholt werden. Einmalig kann beim dritten gescheiterten Versuch eine Klausur zu bestehen, eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. (§18 AB/Bachelor/Master, siehe Anlage 1)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die eingesetzten Prüfungsformen geeignet, die angestrebten Qualifikationsziele abzu prüfen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Allerdings empfehlen die Gutachter*innen für die ohne Prüfung abzuschließenden Module, insbesondere die Praxismodule, geeignete praxisorientierte Prüfungsformen zu entwickeln, die den Ansprüchen der akademischen Lehre entsprechen, damit die auch die Kompetenzen, die in diesem Bereich erlangt werden überprüft werden und in die Beurteilung einfließen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, für die ohne Prüfung abzuschließenden Module, insbesondere die Praxismodule, geeignete praxisorientierte Prüfungsformen zu entwickeln, die den Ansprüchen akademischer Lehre entsprechen, damit die auch die Kompetenzen, die in diesem Bereich erlangt werden überprüft werden und in die Beurteilung einfließen können.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In den Antragsunterlagen hat die Hochschule dargelegt, dass sie wesentliche Aspekte der Studierbarkeit fachunabhängig gewährleistet. So sei grundsätzlich sichergestellt, dass die erwarteten Eingangsqualifikationen berücksichtigt werden und dass eine für ein erfolgreiches Studium in Regelstudienzeit geeignete Studienplangestaltung ermöglicht, bzw. unterstützt wird. Ebenso wird sichergestellt, dass Verfahren zur Ermittlung der studentischen Arbeitsbelastung vorliegen, dass eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt wird und dass entsprechende Beratungsangebote sowie eine fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet sind.

Die Hochschule sieht neben der Gewährleistung entsprechender Rahmenbedingungen die Motivation und die Bereitschaft der Studierenden, Verantwortung für den eigenen Lern- und Arbeitsprozess zu übernehmen als zentral für ein erfolgreiches Studium an. Die Hochschule sieht es als ihre Aufgabe an, das selbständige Studium durch studierendenzentrierte Lehre zu fördern und die aktive Verarbeitung des Wissens durch die Studierenden und eine angemessene Berufsorientierung in die Studiengänge mit einzubeziehen.

Allerdings zeigen die Zahlen (siehe 4.1 Daten zu den Studiengängen), die für die Kunstwissenschaft (B.A/M.A.) vorgelegt wurden, dass die Studierenden nur zu einem sehr geringen Teil in der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Auch scheinen viele Studierende das Studium gar nicht abzuschließen. Dies war auch Diskussionsgegenstand in den einzelnen Gesprächsrunden. In den Gesprächen wurde bestätigt, dass nur ca. ein Drittel der Studienanfänger den Bachelorstudiengang auch abschließen, im Master schließen 60 bis 100 Prozent der Studienanfänger den Studiengang ab. Allerdings wird in beiden Studiengängen



die Regelstudienzeit von den Absolvent*innen überschritten. Aus den Erfahrungen mit den anderen Studiengängen im Bereich Musik, wurde auch von einer Tendenz berichtet, eher recht lange zu studieren.

Nachfragen insbesondere auch bei den Studierenden ergab, dass die überwiegende Zahl der Studierenden der Kunstwissenschaft bereits in Institutionen des Kulturbetriebs tätig ist (Werkstudenten, Praktikanten, Teilzeittätigkeiten) und dies neben der Finanzierung des Studiums auch als wichtiger Baustein zum Erwerb von Berufserfahrung und zur Ausbildung eines beruflichen Profils angesehen wird. So verlängern die Studierenden lieber ihr Studium, um gleichzeitig Praxiserfahrung zu sammeln, interessen geleitete Spezialisierungen zu verfolgen und einen späteren beruflichen Einstieg vorzubereiten. Dafür wird beispielsweise auch in documenta-Jahren das Studium unterbrochen.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wurde aber von allen befragten Studierenden bestätigt, die auch die Flexibilität des Konzeptes lobten, durch die eine gleichzeitige Tätigkeit im Kulturbetrieb ermöglicht wird. Die Studienabbrecher wurden zumindest teilweise darauf zurückgeführt, dass gerade auch an der Kunsthochschule Studierende das (leichter zugängliche) Studium der Kunstwissenschaft nutzen, um eine Zulassung zu anderen künstlerischen Studiengängen (z.B. Produktdesign) abzuwarten.

- Den Gesprächen zufolge ist sich die Universität der Problematik (Studienabbrecher und Überschreitung der Regelstudienzeit) bewusst und ergreift bereits Maßnahmen zum Gegensteuern. Unter anderem wird ein Bildungscoaching angeboten: Ein externer Dienstleister bildet wissenschaftliche Mitarbeitende dahingehend aus, dass diese Studierende über einen längeren Zeitraum begleiten und unterstützen.
- Im Studiengangsmonitoring werden anonym Daten zu Prüfungsergebnissen erhoben, um zu identifizieren, welche Module zu Stolpersteinen im Studienerfolg werden.
- Eine Novelle der Prüfungsordnung ermöglicht gegebenenfalls auch eine Pflichtberatung für Langzeitstudierende.

Die Universität möchte allerdings die von den Studierenden sehr gelobte Flexibilität im Studium nicht durch ein starres Teilzeitmodell einschränken. Die Universität geht, wie von den Studierenden bestätigt, davon aus, dass zumeist individuelle Gründe (Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums, Care-Tätigkeit) vorliegen, die zu einer Nicht-Einhaltung der Regelstudienzeit führen.

In diesen Fällen, aber auch bei der Problematik der Studienabbrecher, vermutet die Hochschule auch einen Zusammenhang zu dem im Vergleich zum Bundesdurchschnitt höheren Anteil von Studierenden aus bildungsfernen Schichten und/oder ohne allgemeine Hochschulreife (siehe auch 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kunstwissenschaft (B.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge haben alle Module einen Umfang von mindestens 9 ECTS-Leistungspunkten, können in einem Semester abgeschlossen werden und werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Die Studierenden und Absolvent*innen äußerten sich positiv zur Beratung und Betreuung durch die Hochschule.



Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich und eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird als gegeben angesehen.

Zwei beispielhafte Studienverlaufspläne zeigen die Studierbarkeit der Nebenfächer Germanistik und Soziologie. Je nach Wahl der Nebenfach-Module bewegt sich die Zahl der ECTS-Leistungspunkte für Haupt- und Nebenfach im Semester zwischen 27 und 33 ECTS. Nur in einem Semester (4. Semester mit dem Nebenfach Germanistik) werden 34 ECTS erreicht.

Die Arbeits- und Prüfungsbelastung erscheinen leistbar, was auch von den befragten Studierenden bestätigt wurde. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben. Die Module, die alle einen Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten aufweisen, sind so zugeschnitten, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als erfüllt an, empfehlen aber, die Studierbarkeit weiter zu evaluieren.

Da die Studierenden gemäß FPO § 5 (vgl. 1.3 Zugangsvoraussetzungen) spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit Sprachkompetenzen in einer zweiten modernen Sprache nachzuweisen haben, ein ggf. notwendiger entsprechender Spracherwerb aber außercurricular erfolgt, regen die Gutachter*innen an, entsprechende Lehrveranstaltungen im Curriculum zu verankern, um die Studierbarkeit für Studierende ohne allgemeine Hochschulreife (oder mit altsprachlicher zweiter Fremdsprache) zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgenden Empfehlungen:

- Die Studierbarkeit sollte weiter evaluiert werden.
- Der Erwerb der Sprachkompetenz in einer zweiten modernen Fremdsprache sollte curricular verankert werden.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge haben die Module einen Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten, werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen und erstrecken sich maximal über ein Studienjahr.

Den vorgelegten beispielhaften Studienverlaufsplänen zufolge beträgt die Arbeitsbelastung zwischen 58 und 62 ECTS im Studienjahr.

Die Studierenden und Absolvent*innen äußerten sich positiv zur Beratung und Betreuung durch die Hochschule.

Ansonsten siehe oben.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich und eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird als gegeben angesehen.

Die Arbeits- und Prüfungsbelastung erscheinen leistbar, was auch von den befragten Studierenden bestätigt wurde. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben. Die Module, die alle einen Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aufweisen, sind so zugeschnitten, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als erfüllt an, empfehlen aber, die Studierbarkeit weiter zu evaluieren.

Da die Studierenden gemäß FPO § 7 (vgl. 1.3 Zugangsvoraussetzungen) spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit Lateinkenntnisse nachzuweisen haben, ein entsprechender Spracherwerb aber außercurricular erfolgt, regen die Gutachter*innen an, entsprechende Lehrveranstaltungen im Curriculum zu verankern, um die Studierbarkeit für Studierende ohne Lateinvorkenntnisse (z. B. ohne allgemeine Hochschulreife) zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgenden Empfehlungen:

- Die Studierbarkeit sollte weiter evaluiert werden.
- Der Erwerb der Sprachkompetenz in einer zweiten modernen Fremdsprache sollte curricular verankert werden.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die Studierbarkeit dieses Studiengangskonzeptes nicht näher erläutert. Aus den Unterlagen (Modulhandbuch, Studienverlauf, Modulübersichtstabelle) ergibt sich das folgende Bild: Die Module können in der Regel innerhalb eines Studienjahres mit einer Prüfung abgeschlossen werden (zwei der Module sowie die Praxismodule werden nicht abschließend geprüft) und haben alle einen Umfang von mindestens 6 ECTS. Dem beispielhaften Studienverlaufsplan zufolge werden je Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (§ 8 (3) Allg. Bestimmungen, s.a. Prüfbericht).

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe erscheint die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit grundsätzlich gegeben. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und die Prüfungsbelastung angemessen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch die studentische Arbeitsbelastung abgefragt.



Die Module können innerhalb eines Studienjahres mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen werden und haben alle einen Umfang von mindestens 6 ECTS. Dem Studienverlaufsplan zufolge werden je Semester 30 ECTS-Punkte vergeben.

Es ergeben sich aus dem Konzept keine Hinweise, die gegen eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sprechen.

In den Gesprächen berichteten die Studierenden, die in anderen Studiengängen des Instituts für Musikwissenschaft eingeschrieben waren von einer sehr guten und persönlichen Beratung und Betreuung, einer sehr guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und von einer guten Studierbarkeit ihrer eigenen Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig. (Die Forschungs- bzw. Anwendungsorientierung der Masterstudiengänge wird im Rahmen des Curriculums diskutiert)

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihr Vorgehen zur Qualitätsentwicklung (siehe 2.2.3.2) dargestellt und Beispiele für Weiterentwicklungen der Studiengänge der Kunstwissenschaft seit der letzten Akkreditierung beschrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.)

Sachstand (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Die Gutachter*innen sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule (siehe 2.2.4 Studien-erfolg) werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Ein Beleg dafür wird auch in den seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Anpassungen (siehe 2.1) gesehen. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt nicht zuletzt durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die ihre Forschungsaktivitäten in die Lehre einbeziehen.



Entscheidungsvorschlag (Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.))

Das Kriterium ist erfüllt.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule (siehe 2.2.4 Studienerfolg) die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums des Studiengangs künftig kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene sehen die Gutachter*innen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden aus Hochschule und Praxis gegeben, die ihre Forschungsaktivitäten bzw. ihre Praxiserfahrungen in die Lehre einbeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Den Antragsunterlagen zufolge werden an der Hochschule in regelmäßigen Abständen anonyme Befragungen der Studierenden durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen werden konkrete Fragen u.a. bezüglich der Lehrkompetenz der Dozierenden gestellt, deren Ergebnisse den Dozierenden mitgeteilt werden. Darüber hinaus führt die Hochschule in größeren Zeitabständen Evaluationen durch, in deren Zuge Studierende zur allgemeinen Studierbarkeit der Studiengänge befragt werden.

Zusätzlich werden auch regelmäßige Absolvent*innenbefragungen durchgeführt. Für die Studiengänge der Kunstwissenschaft waren die Rücklaufquoten in der Vergangenheit allerdings zu gering, um belastbare Aussagen treffen zu können. Zu einzelnen Absolvent*innen halten die Lehrenden den Antragsunterlagen zufolge allerdings einen guten Kontakt, so dass Informationen über den Verbleib dieser Absolvent*innen eingeholt werden können.

Zu den Erfolgszahlen (Abschlussquoten und Einhaltung der Regelstudienzeiten) in den Studiengängen Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.) siehe 2.2.2.6 Studierbarkeit.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachter*innen unterliegen die Studiengänge der Hochschule unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Abgeleitete Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z. B. auch die seit der letzten Akkreditierung abgeleiteten Weiterentwicklungen der Studiengänge der Kunstwissenschaft) werden fortlaufend überprüft. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bedauerlich ist aus Sicht der Gutachter*innen der geringe Rücklauf der Befragungen. Die Gutachter*innen empfehlen die Studierendenbefragungen zu intensivieren und die Befragungsmethoden qualitativ weiterzuentwickeln, um die Rücklaufquoten möglichst zu erhöhen, damit belastbare Aussagen auf der Basis der Befragungen getroffen werden können.

Zur Bewertung der Erfolgszahlen (Abschlussquoten und Einhaltung der Regelstudienzeiten in den Studiengängen Kunstwissenschaft (B.A.)/(M.A.) siehe 2.2.2.6 Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Studierendenbefragungen zu intensivieren und die Befragungsmethoden im Sinne einer wesentlichen Erhöhung der Rücklaufquoten qualitativ weiterzuentwickeln.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Den Antragsunterlagen zufolge hat die Hochschule in ihrer Zielvereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst seit 2011 den Gleichstellungsaspekt als zentrales Leistungsziel festgelegt. Als Querschnittsaufgabe soll in Lehre und Studium, in Wissenschaft, Kunst und Dienstleitung die Geschlechtergerechtigkeit verbessert werden. Es sind strukturelle Chancengleichheit von Frauen und Männern, Frauenförderung und Aspekte der Genderforschung auf breiter Ebene zu etablieren und zielführende Steuerungsinstrumente zu entwickeln. Hauptsächlichste Aufgabenfelder werden dem Selbstbericht zufolge in den nächsten Jahren die Erhöhung des Frauenanteils sein in den Bereichen, in denen Frauen derzeit unterrepräsentiert sind sowie die Berücksichtigung der Perspektive der Geschlechterverhältnisse in den einzelnen Fächern und Disziplinen.

Auch über den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit hinaus verfolgt die Hochschule das Ziel einer höheren Chancengleichheit. Studierende aus bildungsfernen Schichten haben an der Universität einen höheren Anteil als im Bundesdurchschnitt und auch die Zahl der internationalen Studierenden ist an der Hochschule besonders hoch. Während im Bundesdurchschnitt 63% der Eltern der Studierenden an Universitäten über die Hochschulreife verfügen, sind es an der Universität Kassel lediglich 47%. Über einen Hochschulabschluss verfügen 36% der Eltern im Vergleich zu 55% im Bundesdurchschnitt.



An der Universität Kassel werden die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich zentral durch Gleichstellungskonzept, Gleichstellungsplan und das Diversity Leitbild gerahmt. Alle diese Dokumente wurden zur Akkreditierung vorgelegt.

In den Allgemeinen Bestimmungen werden insbesondere in § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Universität Kassel in vorbildlicher Art und Weise geregelt. Es ergeben sich keinerlei Hinweise, dass diese Konzepte nicht auch auf der Ebene der Studiengänge Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Kooperationen im Sinne von § 19 werden nur im Studiengang Musikverlagswesen (M.A.) durchgeführt.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang wird in Kooperation mit Musikverlagen durchgeführt. Im Studiengang werden vier Wahlpflichtmodule angeboten, die jeweils mit einem nichthochschulischen Praxisunternehmen angeboten werden.

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung Kooperationsverträge mit den vier beteiligten Unternehmen vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen beschränkt sich die Kooperation auf die Durchführung je eines Moduls bestehend aus einer Lehrveranstaltung und einer Hospitation für Studierende. Die Lehrinhalte sind mit den Praxisunternehmen vertraglich geregelt.

Ob und wie sich diese Kooperation mit den Zielen des Studiengangs zusammenspielen, kann frühestens in einem Reakkreditierungsverfahren festgestellt werden, da es hierzu noch keine Erfahrungswerte gibt.

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden nicht delegiert.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Musikverlagswesen (M.A.)

Sachstand

Eine hochschulische Kooperation besteht dem Selbstbericht zufolge mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn, die den Studierenden ermöglicht, einzelne Module in den Studiengang einzubringen.

Für die Kooperation mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn wurde ein unterzeichneter unbefristeter Kooperationsvertrag vorgelegt. Dort heißt es *„Den Studierenden der Universität Kassel im Ein-Fach-Masterstudiengang „Musikverlagswesen“ wird im Rahmen des Wahlpflichtangebotes die Möglichkeit eröffnet, bei der Universität Paderborn (Musikwissenschaftliches Seminar Detmold/Paderborn) eine Lehrveranstaltung zu digitaler Musikcodierung / MEI zu belegen. Die Lehrveranstaltung wird im Rahmen des Studiengangs MA Musikwissenschaft (Schwerpunkt Digitale Edition) in der Regel im Rahmen der jährlichen „Edirom Summer School“ als einwöchiges Blockseminar angeboten. Dafür stellen diese Studierenden form- und fristgerecht einen Antrag auf Zulassung als Zweithörer bei der Universität Paderborn. Die Vertragspartner erheben keine Beiträge.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der Kooperation mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn wurde im Selbstbericht und im vorgelegten Kooperationsvertrag beschrieben. Nach Einschätzung der Gutachter*innen gewährleistet die Universität Kassel die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Die Hochschule hat dargelegt, wie sie die Praxismodule in die Lehrevaluationen mit einschließt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Verfahren wurden zwei Praxisvertreter (für Kunstwissenschaft und Musikverlagswesen) hinzugezogen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

- Prof. Dr. Alexander Endreß, Professor für Musikbusiness, Popakademie Baden-Württemberg, Studiengangsleitung Musikbusiness
- Prof. Dr. Ursula Frohne, Universität Münster, Institut für Kunstgeschichte)
- Prof. Dr. Claus Volkenandt, Professor für Kunstwissenschaft, Universität Witten-Herdecke
- Dr. Thomas Köhler, Direktor der Berlinischen Galerie, Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur (Vertreter der Berufspraxis Kunstwissenschaft)
- Dr. Mathias Lehmann, Geschäftsführer, Edition Juliane Klein KG, Berlin (Vertreter der Berufspraxis Musikverlagswesen)
- Trixi Steil, Studentin im Master Klassische und Christliche Archäologie an der Universität Münster (Vertreterin der Studierenden)



4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Kunstwissenschaft (B.A)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kunstwissenschaft, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS2022	0	0	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	47	35			0%			0%			0,00%
SS 2021	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	55	37			0%			0%			0,00%
SS 2020	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	47	33			0%			0%			0,00%
SS 2019	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	52	41			0%	2	2	4%	3	3	5,77%
SS 2018	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	52	41			0%	1	1	2%	3	3	5,77%
SS 2017	1	0			0%			0%			0,00%
WS 2016/2017	57	40			0%	1	1	2%	3	2	5,26%
SS 2016	1	1	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100,00%
WS 2015/2016	101	80	4	4	4%	4	4	4%	6	6	5,94%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunstwissenschaft, B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS2022	4	5			
WS 2021/2022	2	4			
SS 2021	4	5			
WS 2020/2021	5	6			
SS 2020	2	7			
WS 2019/2020		11			
SS 2019	6	10	1		
WS 2018/2019	2	4	1		
SS 2018	3	14			
WS 2017/2018	3	4			
SS 2017	5	4			
WS 2016/2017	2	4			
SS 2016	7	5			
WS 2015/2016		6			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kunstwissenschaft, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/23	0	0	0	0	0
SS2022	0	0	1	2	3
WS 2021/2022	0	3	0	0	3
SS 2021	0	0	2	5	7
WS 2020/2021	0	1	2	5	8
SS 2020	0	0	2	3	5
WS 2019/2020	0	0	0	8	8
SS 2019	0	0	1	6	7
WS 2018/2019	0	0	0	2	2
SS 2018	5	0	3	1	9
WS 2017/2018	0	1	0	4	5
SS 2017	2	0	0	4	6
WS 2016/2017	3	0	1	2	6
SS 2016	4	0	0	3	7
WS 2015/2016	0	2	0	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Kunstwissenschaft (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS2022	3	3			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	1	1			0%			0%			0,00%
SS 2021	4	3			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	7	7			0%			0%			0,00%
SS 2020	6	6			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	3	3			0%			0%			0,00%
SS 2019	4	3			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	4	4			0%	2	2	50%	3	3	75,00%
SS 2018	1	1			0%			0%			0,00%
WS 2017/2018	8	7			0%	1	1	13%	3	3	37,50%
SS 2017	3	2			0%	1	1	33%	3	2	100,00%
WS 2016/2017	6	6			0%	1	1	17%	3	2	50,00%
SS 2016	3	3	1	1	33%	1	1	33%	1	1	33,33%
WS 2015/2016	12	10	4	4	33%	4	4	33%	6	6	50,00%
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kunstwissenschaft, Master

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS2022	1				
WS 2021/2022	3				
SS 2021		1			
WS 2020/2021	3				
SS 2020	5	1			
WS 2019/2020	3	1			
SS 2019	3	3			
WS 2018/2019	3		1		
SS 2018	1	2			
WS 2017/2018	3	1			
SS 2017	1	1			
WS 2016/2017	2	1			
SS 2016	2	1			
WS 2015/2016	3	2			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kunstwissenschaft, M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/23	0	0	0	1	1
SS2022	0	0	0	1	1
WS 2021/2022	0	1	0	2	3
SS 2021	0	1	0	0	1
WS 2020/2021	0	1	0	2	3
SS 2020	2	0	3	1	6
WS 2019/2020	0	1	0	3	4
SS 2019	1	1	1	3	6
WS 2018/2019	0	2	2	0	4
SS 2018	1	0	1	2	4
WS 2017/2018	0	1	0	2	3
SS 2017	0	0	0	2	2
WS 2016/2017	0	1	1	1	3
SS 2016	0	1	0	2	3
WS 2015/2016	2	2	0	1	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent*innen, Vertreter*innen der Praxisunternehmen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Probenräume, Bibliothek, studentische Arbeitsräume

Kunstwissenschaft (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2008 bis 30.09.2013 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 15.10.2013 bis 30.09.2021 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2021 bis 30.09.2023 ZEvA Hannover
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2023 bis 30.09.2024

Kunstwissenschaft (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 05.07.2011 bis 30.09.2017 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.07.2017 bis 30.09.2024 ZEvA Hannover

Musikverlagswesen (M.A.)

(Erstakkreditierung)



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)